



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 18-0195 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Ulrich Bieri, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 79, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

- 6. Aug. 2021

# Hochwassersicherer Ausbau und Revitalisierung Wüeribach / Ertüchtigung Bergweiher

- Gemeinde Horgen
- Bauherrschaft Gemeinde Horgen, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen
- Lage Horgenberg, Bergweiher bis Bergstrasse
- Koordinaten Von 2687799 / 1233088 bis 2687039 / 1233547
- Massgebende Gemeinderatsbeschluss Bergweiher vom 1. März 2021
- Unterlagen Gemeinderatsbeschluss Wüeribach vom 1. März 2021  
Technischer Bericht HWS und Revitalisierung Wüeribach rev. 10.02.2021  
Ökologisches Konzept HWS Wüeribach vom 13.01.2017  
Situationsplan (Plan-Nr. 37740-20) 1:500 rev. 10.02.2021  
Situationsplan (Plan-Nr. 37740-20.1) 1:200 rev. 10.02.2021  
Situationsplan (Plan-Nr. 37740-20.2) 1:200 rev. 10.02.2021  
Längenprofil (Plan-Nr. 37740-22) 1:500 / 50 rev. 10.02.2021  
Querprofile (Plan-Nr. 37740-21) 1:100 rev. 10.02.2021  
Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung Wüeribach rev. 10.02.2021  
Situationsplan Gewässerraum Wüeribach (Plan-Nr. 37740-23) 1:500 rev. 10.02.2021  
Bodenprojekt vom 21.02.2017  
Bepflanzungs- und Pflegeplan (Plan Nr: 37745-14) 1:500 rev. 10.02.2021  
Technischer Bericht Bergweiher inkl. Kostenvoranschlag rev. 10.02.2021  
Anhang zum technischen Bericht rev. 10.02.2021  
Situation (Plan-Nr. Nr: 37745-10) 1:500 rev. 10.02.2021  
Übersicht (Plan-Nr. 37745-12) 1:5000 rev. 10.02.2021  
Übersicht Einzugsgebiet (Plan Nr. 37745-12) 1:5000 rev. 10.02.2021  
Abflussprozesse und Isozonen (Plan Nr. 37745-13) 1:5000 rev. 10.02.2021  
Querprofile, Längsschnitt (Plan Nr. 37745-11) 1:100 / 1:500 rev. 10.02.2021  
Landerwerbsplan (Plan-Nr. 37745-15) 1:1000 rev. 10.02.2021  
Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung Bergweiher rev. 10.02.2021  
Gewässerraum Bergweiher Situation (Plan Nr. 37745-16) 1:1000 rev. 10.02.2021  
Geologisch-Geotechnischer Bericht rev. 23.12.2020  
Geologisch-hydrogeologische Grundlagen vom 18.03.2019  
Nachweis der Erdbebensicherheit  
Staudamm Bergweiher, Horgen (ZH) vom 15.01.2021  
Massnahmenbilanz der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen vom 22.08.2018  
Bestandesaufnahme Grossmuscheln vom 31.08.2017  
Auszug Bergweiher Horgen, Technischer Bericht Ertüchtigung gem. Stauanlagengesetz (StAG) vom 11.04.2018  
Übersicht Einzugsgebiet Bergweiher 1:5000 undatiert



Situation Gewässerraum Bergweiher 1:1000 undatiert  
Situation Ertüchtigung gem. StAG Bergweiher 1:5000 undatiert  
Querprofile 1:100 und Längsschnitt 1:500 Bergweiher undatiert  
Lebensräume Ist-Zustand, Plan 1, 1:1000 vom 21.08.2017  
Lebensräume Ist-Zustand + Verluste, Plan 2, 1:1000 vom 21.08.2017  
Lebensräume neu, Plan 3, 1:1000 vom 21.08.2017  
Durchlass Wührenbachstrasse / Wüeribach, Technischer Bericht, Plan-Nr. 150012.4.10A, vom 13.12.2018  
Durchlass Wührenbachstrasse / Wüeribach, Übersicht 1:50/1:10, Plan-Nr. 15012.4.15A, vom 13.12.2018  
Durchlass Bergstrasse Variante Fertigteil / Wüeribach, Technischer Bericht, Plan-Nr. 15103.4.12, vom 17.02.2021  
Durchlass Bergstrasse Variante Fertigteil / Wüeribach, Übersicht 1:10 / 1:50 / 1:10, Plan-Nr. 15103.4.11, vom 17.02.2021

Beurteilungen	A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
	B. Wasserrecht
	C. Stauanlagensicherheit
	D. Biosicherheit
	E. Fischerei
	F. Naturschutz
	G. Bodenschutz
	H. Landwirtschaft
	I. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz
	J. Archäologie
	K. Gewässerraumfestlegung
	L. Einsprachen
	M. Staatsbeitrag
	N. NFA-Beitrag

## Sachverhalt

Die Gemeinde Horgen plant, den Wüeribach, öffentliches Gewässer Nr. HN18.0, im Abschnitt Sternen und im Weiler Wüeribach, Horgenberg, hochwassersicher auszubauen und ökologisch aufzuwerten, den Bergweiher gemäss den Anforderungen der Stauanlagenverordnung vom 17. Oktober 2012 (StAV) zu ertüchtigen sowie Durchlässe zu ersetzen.

Ausbaulänge:	Wüeribach etwa 370 m, zusätzlich Bergweiher
Ausbauwassermenge:	5.1 m <sup>3</sup> /s (HQ <sub>100</sub> )
Publikation:	Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 15. November 2019 bis 14. Dezember 2019 bei der Gemeinde Horgen öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen zehn Einsprachen ein.



Die Gemeinde Horgen hat mit zwei Gemeinderatsbeschlüssen vom 1. März 2021 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Das Bauvorhaben umfasst die Sanierung des Bergweiherdammes sowie den Ausbau und die Revitalisierung des Wüeribaches in der Gemeinde Horgen. Dabei soll der Wüeribach hochwassersicher ausgebaut und der Auslauf des Bergweiher auf 4 m verbreitert werden. Die Sanierung des Dammes sorgt für eine Verbreiterung des Dammfusses um rund 8.4 m. Die Dammkrone wird lediglich um 0.5 m erhöht. Dadurch würde der Damm ein 1000-jährliches Hochwasserereignis (HQ<sub>1000</sub>) auffangen. Das Abflussprofil wird soweit verbreitert, dass ein 100-jährliches Hochwasser schadlos abfließen kann.

## **Erwägungen**

### **A. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum; Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Im Wasserbauprojekt ist vorgesehen, den Wüeribach, öffentliches Gewässer Nr. HN18.0, im Abschnitt Sternen und dem Weiler Wüeribach hochwassersicher auszubauen, und gleichzeitig den Bergweiher entsprechend den Anforderungen der Stauanlagenverordnung zu ertüchtigen. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Das Projekt beinhaltet darüber hinaus den Ersatz von zwei Durchlässen durch Brücken am Wüeribach. Dies betrifft den Durchlass «Wührenbachstrasse», Grundstück Kat.-Nr. HN12192 und den Durchlass «Bergstrasse», Grundstück Kat.-Nr. HN9098.

Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung (§ 36 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991, WWG). Nach § 2a der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 (KonzV WWG) in Verbindung mit Ziffer 1.6 des Anhangs der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV) ist das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) für den Vollzug zuständig.

Für den Ersatz der Durchlässe ist daher eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung erforderlich.

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) ist der Raumbedarf für Fließgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV). Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im vorläufigen Gewässerraum (beidseitiger Uferstreifen von 8 m plus je die Breite der Gerinnesohle) grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken).



Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Art. 38 GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die bestehenden Durchlässe wurden rechtmässig erstellt und sind als Verkehrsübergänge bestimmungsgemäss nutzbar. Sie sind standortgebunden sowie als Verkehrsübergang im öffentlichen Interesse. Demnach sind sie gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GSchV zulässig.

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss § 18 WWG und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG können demnach erteilt werden.

Gemäss § 18 Abs. 4 WWG setzt die Direktion Projekte der Gemeinden für bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern fest.

Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Für den Wüeribach besteht im Projektabschnitt bereits eine eigene, allerdings schmale Parzelle. Die restlichen Böschungsflächen werden nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Eigentümern erworben. In der Kostenermittlung ist Landerwerb eingerechnet. Die Unterhaltungspflicht liegt im Bereich der Gewässerparzelle bei der Gemeinde.

Allfällige Böschungsflächen, die auf Wunsch der Eigentümer weiterhin in privatem Besitz verbleiben, sind weiterhin von den Grundeigentümern zu pflegen.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

## **B. Wasserrecht**

AWEL-WB-GN Sachbearbeitung: Hans-Peter Misteli (+41 43 259 43 40)  
d0191, Wüeribach, 18.0

Die Gemeinde Horgen ist Inhaberin des Wasserrechts Nr. 191 Bezirk Horgen. Es berechtigt zum Aufstau des Horgener Bergweihers im Hauptschluss zum Grindel- und zum Grindelmoosbach, öffentliche Gewässer Nrn. HN18.0 und HN18.5, Horgen, sowie einen Teil des Überlaufwassers mittels offenem künstlichem Kanal in den Mühlebach, öffentliches



Gewässer Nr. HN5.0, Horgen, abzuleiten. Die wasserrechtliche Konzession und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung wurden mit Baudirektionsverfügung (BDV) Nr. 53 vom 14. Januar 1997 erteilt und bis zum 31. Dezember 2037 befristet. Der Abfluss des ehemaligen Speicherweihers der aufgehobenen Kraftanlage bei Klausen, Wasserrecht Nr. 44 Bezirk Horgen, fliesst durch eine Schussrinne in ein Tosbecken, wo die Aufteilung der Abflüsse in Richtung Zürichsee, Mühlebach, und in Richtung Sihl, Wüeribach, öffentliches Gewässer Nr. 18.0, Horgen, erfolgen. Laut oben genannter BDV hat die Aufteilung der Abflüsse so zu erfolgen, dass ein Drittel dem Mühlebach und zwei Drittel dem Wüeribach zufließen.

Das eingereichte Bauprojekt zur Ertüchtigung des Bergweihers gemäss Stauanlagengesetz vom 1. Oktober 2010 (StAG) sowie zum Hochwasserschutz und zur Revitalisierung des Wüeribachs berücksichtigt die verfügbaren Abflussverhältnisse und verbessert die Hochwassersicherheit der Stauanlage. Somit kann die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung gemäss § 36 WWG für den Anlagenbau unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

### **C. Stauanlagensicherheit**

Sachbearbeitung: Brigitta Gander (+41 43 259 32 42)

WR d0191

Der Bergweiher Horgen, Wasserrecht Nr. 191 im Bezirk Horgen (WR d0191), untersteht gemäss Verfügung des Bundesamts für Energie (BFE) vom 11. Januar 2016 dem StAG und der StAV nach Art. 2 Abs. 2 lit. a StAG und Art. 2 StAV. Er steht unter der direkten Aufsicht des Kantons Zürich.

Wer Anpassungen an einer Stauanlage vornimmt, braucht gemäss Art. 6 Abs. 1 StAG eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Da es sich um ein Wasserbauprojekt handelt, ist die Genehmigung hinsichtlich Stauanlagensicherheit Bestandteil der Wasserbauprojektfestsetzung (Art. 6 Abs. 2 StAG). Diese Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Anforderungen an die technische Sicherheit erfüllt sind (Art. 6 Abs. 3 StAG) und die Unterlagen alle Angaben enthalten, welche für die sicherheitstechnische Beurteilung erforderlich sind (Art. 6 Abs. 4 StAG).

Die im März 2021 zur Projektfestsetzung eingereichten überarbeiteten Unterlagen wurden von der Aufsichtsbehörde Stauanlagensicherheit geprüft und erhebliche Mängel festgestellt. Die Berichte, Anhänge und Beilagen bilden keine Einheit. Neuere Untersuchungen wurden nicht eingebaut und teilweise wurden alte Werte nicht angepasst. So wurden z.B. die Berechnungen zur Dammstabilität mit einer zu tiefen Sickerwasserlinie ausgeführt. Die sicherheitstechnische Beurteilung kann nicht abgeschlossen werden. Die eingereichten Unterlagen genügen nach wie vor nicht zur Genehmigung nach Art. 6 StAG, obwohl schon mit AWEL-Schreiben vom 3. Oktober 2019 auf fehlende Angaben hingewiesen worden war. Es wird deshalb von der Aufsichtsbehörde Stauanlagensicherheit nur eine Zustimmung zum Festsetzungsprojekt unter Vorbehalten erteilt. Es sind weitere Nachbesserungen von sicherheitstechnischen Aspekten notwendig, welche zwingend vor der Baufreigabe durch die Aufsichtsbehörde Stauanlagensicherheit zu genehmigen sind. Es wird dringend empfohlen, diese Ergänzungen und Korrekturen einzureichen, bevor die Baustelle organisiert und ein Terminprogramm erstellt wird. Die Baufreigabe kann erst nach der Genehmigung des ergänzten Projekts bezüglich der technischen Sicherheit der Stauanlage erteilt werden.



Für die bisherige Prüfung des Vorhabens musste die Aufsichtsbehörde einen ungewöhnlich hohen Aufwand leisten, da die Unterlagen nicht den Genehmigungsansprüchen für StAG- und StAV-unterstellte Stauanlagen genügten. Bei einer Wasserbauprojektfestsetzung mit Staatsbeiträgen des Kantons werden normalerweise keine Gebühren verrechnet. Da wegen der ungenügenden Projektunterlagen jedoch unverhältnismässig viel Aufwand seitens der Aufsichtsbehörde entstanden ist, wird der Aufwand, der über das normale Mass hinausgeht, in Rechnung gestellt.

#### **D. Biosicherheit**

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäsem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Artikel 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Hinweiskarte Neophytenverbreitung kommen keine Bestände von invasiven Neophyten im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Gemäss Gesuchsunterlagen kommen im Projektperimeter folgende invasiven Neophyten vor: Kleinere Bestände der Kanadischen Goldrute und des Kirschlorbeers sowie ein grösserer Bestand der Armenischen Brombeere. Da die Untersuchungen jedoch im Dezember durchgeführt wurden und zu diesem Zeitpunkt bestimmte invasive Neophyten kaum oder sehr schlecht erkennbar sind, müssen jedoch, bevor Aushubarbeiten durchgeführt werden, die Abklärungen zum Vorkommen von invasiven Neophyten des Anhangs 2 der FrSV wiederholt werden.

Gemäss der Karte "invasive aquatische Neozoen" auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Gemäss den Gesuchsunterlagen wurde die Wandermuschel festgestellt.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärungen zum Vorkommen von invasiven Neophyten des Anhangs 2 der FrSV
- korrekter Umgang mit abgetragenem Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 der FrSV und Art. 16 der VVEA)
- Korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 der FrSV)
- Massnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 der FrSV)



## **E. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

**Ertüchtigung Bergweiher:** Die Sanierung der Stauanlage Horgener Bergweiher bedeutet einen grossen Eingriff für die Fisch- und Krebsfauna des Weiher sowie jene des Wüeri- und Mülibachs, da einerseits der Weiher vollständig entleert werden muss und weil andererseits bei einer Entleerung und Absenkung via Grundablass Sedimente in die darunterliegenden Bäche gespült werden können. Damit die Sohle der untenliegenden Gewässer nicht über weite Strecken vollständig mit Feinsediment überdeckt und kolmatiert wird, ist bei der Planung der Arbeiten unter Einbezug der Fischerei- und Jagdverwaltung zwingend zu prüfen, mit welchen Massnahmen ein Sedimentausschwemmen aus dem Weiher unter allen Umständen verhindert werden kann.

Das Abfischen des Weiher ist ein höchst anspruchsvolles Unterfangen und birgt zudem ein gewisses Gefahrenpotenzial für das Abfischpersonal. Daher sind die Weiherentleerung und das Abfischen/Entfernen der Fische möglichst frühzeitig mit dem zuständigen Fischereiaufseher zu planen.

**Revitalisierung Wüeribach:** Die Revitalisierung des Wüeribachs wird grundsätzlich sehr begrüsst und ist unter Auflagen bewilligungsfähig. Das Gewässer beherbergt einen guten Bestand an Bachforellen, Stein- und Edelkrebse und weist trotz seiner teils schlechten Ökomorphologie ein hohes ökologisches Potential auf. Aus fischereilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die geplante Ausgestaltung des Baches. Das Projekt ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

## **F. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Das Vorhaben betrifft das Schutzgebiet "Grindelriet", Objekt Nr. 7 gemäss der Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Horgen vom 7. März 1994. Im Nahbereich befindet sich das nationale Flachmoor "Grindel", Objekt Nr. 46 gemäss der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994. Gemäss Art. 4 der Flachmoorverordnung müssen die Objekte ungeschmälert erhalten werden. Gemäss Ziffer 4.1 der kantonalen Schutzverordnung sind in der Naturschutzzone das Errichten von Bauten und Anlagen, Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art sowie das Fahren abseits von Strassen und Wegen verboten. Nach Ziffer 6 der Schutzverordnung kann die Baudirektion bei besonderen Verhältnissen unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Die vorgesehene Sanierung der Stauanlage (Sanierung Damm, Auslaufbauwerk und Tosbecken sowie Ersatz Grundablass) ist aus Sicherheitsgründen zwingend notwendig, stellt aber einen schweren Eingriff in das Schutzobjekt dar. Dabei gilt zu beachten, dass das Vorhaben weder während der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das nationale Flachmoor haben darf. Das überarbeitete Projekt sieht für alle Eingriffe, die nicht vermieden werden können, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen vor.



Vom Vorhaben betroffen ist zudem ein ökomorphologisch als stark beeinträchtigt bis naturfremd klassierter Gewässerabschnitt des Wüeribach, der als Lebensraum für gefährdete Arten (u.a. Edel- und Steinkrebs) und Vernetzungselement zwischen den Naturschutzobjekten "Grindelried" und "Riedwiese Büelmoos" einen hohen Stellenwert für den Naturschutz hat. Eine Verbesserung der Vernetzung und der Lebensraumqualität wird deshalb begrüsst.

Das Vorprojekt "Hochwasserschutz und Renaturierung Wüeribach" von 2015 wurde entsprechend den Anforderungen der Fachstelle Naturschutz überarbeitet. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

## **G. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

### *Fruchtfolgefleichen (FFF)*

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben (Teilprojekt Bergweiher) verursacht einen Verlust von voraussichtlich rund 700 m<sup>2</sup> FFF (gewichtet) der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 6 (Angaben hierzu im technischen Bericht sind nicht korrekt). Der Nachweis für die Kompensation dieses Verlustes ist noch nicht erbracht. FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5'000 m<sup>2</sup> über mehrere Bauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss.

### *Verwertung von abgetragenen Boden*

Abgetragener unbelasteter Ober- und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Die Verwertung von Unterboden für den Dammbau (Bergweiher) ist zulässig. Oberboden (rund 270 m<sup>3</sup> aus Landwirtschaftsfläche im Bereich Bergweiher und rund 60 m<sup>3</sup> unbelasteter Oberboden aus Teilprojekt Wüeribach) soll einem Unternehmer zu Verwertung abgegeben werden. Bei Abgabe an einen Unternehmer muss dieser gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, dass er den abgetragenen Boden gesetzeskonform verwertet, und dass er der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Oberboden (und ggf. Unterboden) meldet (Mustervorlage „Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenen Boden“ unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)). Diese Bestätigung liegt noch nicht vor.

Hinweis: Eine andere Verwertung des abgetragenen Bodens erfordert eine Bewilligung.

### *Sachgerechter Umgang mit Boden*

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), sowie möglicherweise durch Lagerung von Aushub, Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Entsprechende Massnahmen sind vorgesehen (Bodenprojekt zum Wüeribach und technischer Bericht zum Bergweiher).



### *Belasteter abgetragener Boden*

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung 'Verwertung von ausgehobenem Boden' beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Für das Teilprojekt Wüeribach bestehen Hinweise auf Belastungen (Teilfläche mit Kabelschredderanteilen im Boden). Die Belastung wurde hinreichend abgeklärt. Der Boden ist stark belastet; der deklarierte Umgang mit dem abgetragenen belasteten Boden (rund 65 m<sup>3</sup>) ist zulässig (Entsorgung gemäss der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015; VVEA).

## **H. Landwirtschaft**

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Betreffend Ertüchtigung Bergweiher gibt es meliorationstechnisch keine Bemerkungen. Für die Projektierung zur Revitalisierung des Wüeribachs sind im Vorfeld seitens des zuständigen Ingenieurbüros, wie im technischen Bericht unter 2.6 beschrieben, Drainagepläne von der Abteilung Landwirtschaft beschafft worden. Die daraus erfolgenden Massnahmen, die im technischen Bericht unter 4.16 beschrieben sind, werden begrüsst und gutgeheissen.

## **I. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz**

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Larissa Kögl (+41 43 259 43 13)

### **1. Zuständigkeit und anwendbares Recht**

Die Baudirektion beurteilt alle Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Ziffer 1.2.1 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung, BVV). Zonenkonforme Vorhaben werden gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) beurteilt. Für nicht zonenkonforme Vorhaben sind Art. 24 - 24e bzw. 37a RPG massgebend.

### **2. Voraussetzungen der Standortgebundenheit mit Beurteilung**

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 RPG standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (BGE 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG). Das Vorhaben steht im direkten Zusammenhang mit der Erhöhung der Hochwassersicherheit und Sanierung des schadhafte Bergweiherdammes und ist daher standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG.



### **3. Voraussetzungen des Landschaftsschutzes mit Beurteilung**

Die geplante Gewässerrevitalisierung des Wüeribaches sowie Revision des Dammes des Bergweiheres liegen gemäss dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) im Objekt Nr. 1307 (Glaziallandschaft Lorze - Sihl mit Höhronenkette und Schwanentau). Die geplante Gewässerrevitalisierung des Wüeribaches sowie die Sanierung des Bergweiherdammes stellt vor dem Hintergrund der Schutzziele (ungeschmälerte Erhaltung der glazialgeprägten Landschaft) eine Verbesserung dar.

Zudem liegt das geplante Vorhaben gemäss dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126 vom Januar 1980) im Objekt Nr. 101\_29 (Moränenlandschaft Egg- Chlausen- Moorschwand) der Gemeinde Horgen. Das Vorhaben ist vor dem Hintergrund des Schutzziels (ungeschmälerte Erhaltung der Moränenzüge mit dazwischenliegenden Senken als bedeutungsvolle glaziale Zeugen) von untergeordneter Bedeutung und bringt durch die Gewässerrevitalisierung des Wüeribaches sowie der Sanierung des Bergweiherdammes keine Verletzung des Schutzzieles mit sich. Das geplante Vorhaben schmälert das Inventarobjekt nicht. Durch die geringe Erhöhung des Dammes und der anschliessenden Begrünung tritt der neue Damm nur unwesentlich in der Landschaft in Erscheinung. Aus Sicht des Landschaftsschutzes und der Erholung steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen.

#### **J. Archäologie**

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)  
Horgen

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone.

Der Projektperimeter befindet sich aber in einer Jahrtausende alten Kulturlandschaft mit grossem archäologischem Potential. In den bis anhin fundleeren Zonen können bei Bauarbeiten unbekannte Fundstellen angeschnitten werden.

Gemäss § 204 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird. Die Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn das Land an eine andere Bauherrschaft abgegeben oder verkauft wird, ohne dass im Baurechts- oder Kaufvertrag die Kosten für die archäologische Untersuchung dem Baurechtsnehmer oder dem Käufer überbunden worden sind.

#### **K. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB: Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.



Laut § 15 j der HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt Bergweiher und Wüeribach, Sternen Horgen mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher in den technischen Kurzberichten Nr. 2013-501 und 2016-502 zur Gewässerraumfestlegung, beide vom 10. Februar 2021 und den zugehörigen Gewässerraumplänen, 1:500, Plan Nr. 37740-23 vom 13. April 2018, revidiert am 10. Februar 2021, sowie 1:1000, Plan Nr. 37745.16 vom 11. April 2018, revidiert am 10. Februar 2021, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt.

Der Festlegung des Gewässerraums für den Wüeribach im Abschnitt Sternen Horgenberg und dem Bergweiher Horgen steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

## **L. Einsprachen**

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 WWG gingen rechtzeitig zehn Einsprachen ein:

### **1. Einsprache von Susanne Hoffmann-Trüb, Claridenstrasse 2, 8810 Horgen, vom 28. November 2019:**

Frau Hoffmann-Trüb beantragt, den "Bewirtschaftungsstreifen" auf den Parzellen HN10977 und HN5695 direkt an die Grenze des Gewässerraums zu verlegen.

Der im Projekt ausgewiesene "Bewirtschaftungsstreifen" dient als Zugang für den Gewässerunterhalt. Im Protokoll der Einspracheverhandlung wird dieser als "Unterhaltsstreifen" bezeichnet. Der Unterhaltsstreifen wird weder befestigt noch im Gelände markiert, es handelt sich bloss um einen definierten Streifen, der so weit frei bleibt, damit dem Unterhaltsdienst der Zugang zum Gewässer für sporadische Einsätze zu Verfügung steht.

Der Projektplan wurde im Einvernehmen mit der Einsprecherin angepasst.

Mit der protokollierten Einspracheverhandlung vom 3. März 2020 sowie dem Schreiben der Bänziger Kocher Ingenieure AG vom 10. Dezember 2020 inkl. der Planbeilage vom 2. Dezember 2020 konnten die Einsprachepunkte behandelt werden. Auf Basis dieser Abmachungen hat Frau Trüb-Hoffmann ihre Einsprache vom 28. November 2019 zurückgezogen. Somit kann ihre Einsprache als erledigt abgeschrieben werden.



**2. Einsprachen von Peter Baumann, Eschtürlistrasse 21, 8815 Horgenberg, vom 13. Dezember 2019 und vom 16. Dezember 2019:**

Herr Baumann äussert zum Projekt Wüeribach fischereiökologische Bedenken und erachtet die Sanierung des Dammes Bergweiher in der projektierten Form als ungeeignet. An der Einspracheverhandlung vom 3. März 2020 konnte eine Einigung im gegenseitigen Einvernehmen erzielt werden.

Mit der protokollierten Einspracheverhandlung vom 3. März 2020 sowie dem Schreiben der Bänziger Kocher Ingenieure AG vom 10. Dezember 2020 konnten die Einsprachepunkte behandelt werden. Auf Basis dieser Einigung hat Herr Baumann seine Einsprachen vom 13. Dezember 2019 und vom 16. Dezember 2019 zurückgezogen. Somit können seine Einsprachen als erledigt abgeschrieben werden.

**3. Einsprache von Monica De Carlo, Oberhofweg 21, 8815 Horgenberg, vom 15. Dezember 2019:**

Frau De Carlo beantragt, auf die Festsetzung der Bauprojekte "Hochwasserschutz und Revitalisierung Wüeribach inkl. Gewässerraumfestlegung" sowie "Bergweiher Horgen, Ertüchtigung nach Stauanlagengesetz" zu verzichten.

Sie beantragt, dass eine Einspracheverhandlung durchzuführen sei und dass ihr sämtliche Stellungnahmen und Amtsberichte der kantonalen Dienststellen zur Einsicht und zur Vernehmlassung zuzustellen sind.

Eventualiter beantragt sie, dass auf Auswirkungen, die durch die geänderte Wasserführung am Bachlauf unterhalb dem Umbauprojekt auftreten könnten, Rücksicht genommen wird durch beispielsweise einen Ausbau des Bachbetts mit Fliessgeschwindigkeit verringernden Massnahmen, die zur Verminderung des Abtransports von Erdreich vom Rand und Fuss des Bachs führen, um zu verhindern, dass es nicht zu erhöhten Geländerutschungen durch Hochwasser im angrenzenden Waldgebiet führen kann.

Frau De Carlo ist Eigentümerin des Waldgrundstücks Kat.-Nr. HN 2980. Dieses liegt entlang dem Bachlauf gemessen etwa 800 m unterhalb dem Projektperimeter. Sie befürchtet, dass sich infolge der baulichen Eingriffe die Situation betreffend Hochwasser im Waldgebiet ihrer Parzelle massiv verschlechtert.

Der Einsprecherin wurden vor der Einspracheverhandlung Erläuterungen zu den Hochwasserabflussspitzen vor und nach Realisierung des Wasserbauprojektes zugestellt. Gleichzeitig wurden ihr wunschgemäss die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen zugestellt.

An der Einspracheverhandlung vom 26. Mai 2020 hat der projektierende Ingenieur die Auswirkungen der Projekte auf die Abflussverhältnisse entlang der Waldgrundstücke erläutert.

Im Weiteren wurde an der Einspracheverhandlung auch die Grundeigentümerhaftung thematisiert.



Mit der protokollierten Einspracheverhandlung vom 26. Mai 2020 sowie dem Schreiben der Bänziger Kocher Ingenieure AG vom 10. Dezember 2020 konnten die Einsprachepunkte behandelt werden. Auf Basis dieser Einigung hat Frau De Carlo ihre Einsprache vom 15. Dezember 2010 zurückgezogen. Somit kann ihre Einsprache als erledigt abgeschrieben werden.

#### **4. Einsprache von Fredy Wermelinger, Maurenmoosstrasse 54, 8815 Horgenberg, vom 14. Dezember 2019:**

Herr Wermelinger beantragt, auf die Festsetzung der Bauprojekte "Hochwasserschutz und Revitalisierung Wüeribach inkl. Gewässerraumfestlegung" sowie "Bergweiher Horgen, Er-tüchtigung nach Stauanlagengesetz" zu verzichten. Er beantragt, dass eine Einsprachever-handlung durchzuführen sei und dass ihm sämtliche Stellungnahmen und Amtsberichte der kantonalen Dienststellen zur Einsicht und zur Vernehmlassung zuzustellen sind.

Herr Wermelinger ist Eigentümer des Waldgrundstücks Kat.-Nr. HN 2975. Dieses liegt entlang dem Bachlauf gemessen etwa 380 m unterhalb dem Projektperimeter. Er befürchtet, dass sich infolge der baulichen Eingriffe die Situation betreffend Hochwasser im Waldgebiet seiner Parzelle massiv verschlechtert.

Dem Einsprecher wurden vor der Einspracheverhandlung Erläuterungen zu den Hochwasserabflussspitzen vor und nach Realisierung des Wasserbauprojektes zugestellt. Gleichzeitig wurden ihm wunschgemäss die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen zugestellt. Mit einer Realisierung des Wasserbauprojektes reduzieren sich die grossen Hochwasser-spitzen massiv. Bereits für ein Ereignis dreissigjähriger Eintretenswahrscheinlichkeit (HQ<sub>30</sub>) reduziert das Wasserbauprojekt die Abflussmenge im Wald unterhalb dem Projekt-perimeter um über 40%, rechnerisch von bisher erwarteten 6.5 m<sup>3</sup>/s auf 3.7 m<sup>3</sup>/s. In kleineren Hochwasserereignissen, die häufiger auftreten, sind leicht erhöhte Abflussmengen zu erwarten, rechnerisch von bisher erwarteten 2.5 m<sup>3</sup>/s neu 2.9 m<sup>3</sup>/s.

An der Einspracheverhandlung vom 26. Mai 2020 hat der projektierende Ingenieur die Auswirkungen der Projekte auf die Abflussverhältnisse entlang der Waldgrundstücke erläutert und insbesondere dargelegt, dass die grossen Hochwasserspitzen seltener Ereignisse durch die Wasserbauprojekte erheblich gedämpft werden.

Im Weiteren wurde an der Einspracheverhandlung auch die Grundeigentümerhaftung thematisiert. Ein Wasserbauprojekt oberhalb eines Grundstücks entbindet die Grundeigentümer nicht von deren Unterhaltspflicht. Dies im Besonderen, wenn durch das Wasserbau-projekt die bisher zu erwartenden grossen Abflussspitzen reduziert werden.

Herr Wermelinger erfährt als Eigentümer des Waldgrundstücks Kat.-Nr. HN 2975 keinerlei Nachteile durch das Wasserbauprojekt. Soweit die Einsprache nicht bereinigt werden konnte, ist sie abzuweisen.



**5. Einsprache von Beat Rothacher, Wührenbachstrasse 11, 8815 Horgenberg, vertreten durch Nadja Herz, Rechtsanwältin, Holbeinstrasse 34, Postfach, 8032 Zürich, vom 16. Dezember 2019:**

Herr Rothacher erhebt Einsprache gegen die von der Gemeinde Horgen vorgesehenen Kostenanteile der Grundeigentümer von Kat.-Nrn. HN10629, HN10630 und HN10631 und gegen die im Auflageprojekt vorgesehene Verpflichtung zum Rückbau des im bisherigen Gewässerabstand stehenden Garagengebäudes auf Kat.-Nr. HN10630. Eventualiter sei dem Einsprecher zu erlauben, auf dem Grundstück Kat.-Nr. HN10630 einen Ersatzbau für das Garagengebäude ausserhalb des Gewässerraums zu erstellen.

An der Einspracheverhandlung vom 8. September 2020 wurde die Berechnung der Kostenbeteiligung erläutert. Zu prüfen ist die Verpflichtung zum Rückbau der bestehenden Garage. Der Einsprecher wäre bereit, die bestehende Garage innerhalb des Gewässerabstands und innerhalb des minimalen Gewässerraums abzubauen, wenn die Baubewilligung für eine gleichwertige Ersatzbaute auf dem Grundstück des Einsprechers erteilt wird. Gestützt auf seine Argumentation und nachträgliche Abklärungen über die Bewilligungsfähigkeit einer Ersatzbaute wurde seinen Anliegen teilweise entsprochen: Auf die Verpflichtung zum Rückbau der bestehenden Garage wird verzichtet.

Gestützt auf das überarbeitete Projekt wurde auch die Kostenbeteiligung von Beat Rothacher angepasst (Schreiben vom 16. Dezember 2020).

Den Anliegen der Einsprache wurde somit weitgehend entsprochen. Es besteht noch eine Differenz bezüglich der Kostenbeteiligung.

Gemäss § 14 Abs. 3 WWG ist die Gemeinde berechtigt, höchstens drei Fünftel ihres Kostenanteils auf die an der Hochwasserschutzmassnahme interessierten Grundeigentümer und Wasserwerkbesitzer sowie auf andere Beteiligte zu verlegen. Gemäss vorliegendem Kostenteiler überträgt die Gemeinde Horgen lediglich einen Fünftel an die Grundeigentümer. Sie schöpft den maximal möglichen Betrag zur Weiterverrechnung nicht aus. Die reduzierte Kostenbeteiligung der Grundeigentümer Kat. Nr. HN10630 ist ausgewiesen und angemessen. Als Miteigentümer am Grundstück Kat.-Nr. HN10630 ist der Einsprecher anteilmässig kostenpflichtig.

Der Kostenanteil von Beat Rothacher beträgt aufgrund der angepassten Kostenberechnung, ohne volle Beteiligung an den Werkleitungsverlegungen und ohne Abbruchkosten, höchstens Fr. 6450. Eine weitergehende Reduktion dieses Kostenanteils lässt sich nicht rechtfertigen.

Ziffer 1 der Einsprache wurde weitgehend entsprochen. Ziffer 2 der Einsprache wurde mit Anpassung des Projektes entsprochen. Soweit die Einsprache berücksichtigt werden konnte, ist sie als erledigt abzuschreiben. Im Übrigen ist sie abzuweisen.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2021 äusserte sich die Vertreterin des Einsprechers zusätzlich zu Anpassungen der Zufahrt auf dem Grundstück und zur Erschliessung durch die Swisscom. Diese Anliegen sind nicht Bestandteil der Einsprache. Es ist jedoch sicherzu-



stellen, dass bauliche Anpassungen der Zufahrt im Einvernehmen mit den Grundeigentümern erfolgen. Wünschen die Grundeigentümer, auf die Einfahrt zu verzichten, kann diesem Wunsch entsprochen werden. Die Erschliessung mit Telefonleitungen ist nicht Bestandteil des Wasserbauprojekts. Die Grundstückseigentümer ist eingeladen, die Anpassung des Telefonnetzes im Einvernehmen mit der Swisscom vorzunehmen.

**6. Einsprache von Claude von Arx, Bergstrasse 124, 8815 Horgenberg, vertreten durch Christine Zanetti, Baur Hürlimann Rechtsanwälte und Notare, Oberstadtstrasse 7, Postfach 2060, 5402 Baden, vom 16. Dezember 2019:**

Herr von Arx erhebt Einsprache betreffend die Wasserbauprojekte "Hochwasserschutz und Revitalisierung Wüeribach inkl. Gewässerraumfestlegung" sowie "Bergweiher Horgen, Erächtigung gemäss Stauanlagengesetz".

Er beantragt, auf die Festsetzung der Wasserbauprojekte zu verzichten. Eventualiter sei das Projekt "Hochwasserschutz und Revitalisierung Wüeribach inkl. Gewässerraumfestlegung" dahingehend abzuändern, dass "unter Berücksichtigung der Mietverträge der Liegenschaften, unter Berücksichtigung der Bauinstallation angepasst den Liegenschaften, der Bewohner und dem Schulweg, unter Berücksichtigung das die Kunstbauten im Moorgebiet erstellt werden und die Liegenschaften zum Teil mit Eindringungen kämpfen."

An der Einspracheverhandlung vom 8. Juni 2020 hat der Einsprecher seine Anliegen präzisiert (Protokoll vom 8. Juni 2020). Um die Auswirkungen auf die Gartenwirtschaft zu minimieren, hat der Brückeningenieur ein Konzept erarbeitet, das die Vorfertigung des Durchlasses vorsieht und den Einfluss auf die Gartenwirtschaft terminlich wie geometrisch auf ein Minimum reduziert. Der Schutz der Reben und die Problematik des Grundwassers sowie möglicher Erschütterungen sind in diesem Konzept mitberücksichtigt. Den Anliegen des Einsprechers wird somit teilweise entsprochen.

Bezüglich Mietzinsreduktion stellt die Gemeinde Horgen fest, dass jeder Grundeigentümer periodisch Unterhaltsarbeiten an der öffentlichen Infrastruktur dulden muss. Die Gemeinde lehnt eine entsprechende Forderung ab.

Gemäss Schreiben der Rechtsvertreterin vom 15. Januar 2021 wird das Konzept «Fertigteil» begrüsst. Sie hält fest, dass dieses den Anliegen des Einsprechers zumindest teilweise Rechnung trägt. Gemäss diesem Schreiben sind noch verschiedene Punkte zu klären, unter anderem sei eine Ansprechperson auf Seiten der Gemeinde Horgen zu benennen. Der Gemeinderat Horgen wird an dieser Stelle eingeladen, eine zuständige Vertretung zu bezeichnen.

Gemäss Ausführungen des Einsprechers an der Einspracheverhandlung ist bereits bei einem früheren Umbau des westlichsten Kellerraums in eine Werkstatt Wasser in den Keller gedrungen. Die Sicherung von Bauwerken gegen eindringendes Wasser ist alleinige Sache der Eigentümer. Entsprechende Vorkehrungen sind durch die Eigentümer zu treffen.

Die Gartenwirtschaft mit den Reben liegt über dem eingedolten Moosbach, öffentliches Gewässer Nr. 16.3, und direkt am Wüeribach, öffentliches Gewässer Nr. 16.0. Sie liegt voll-



ständig im Gewässerabstandsbereich dieser Fliessgewässer gemäss § 21 WWG respektive im Abflussprofil des Wüeribachs gemäss dem Wasserbaugesetz vom 15. Dezember 1901. Die Stützmauer der Gartenwirtschaft steht im Abflussprofil des Wüeribachs. Aus den technischen Unterlagen des Meliorationswerks 1920 bis 1933 ist ersichtlich, dass zum damaligen Zeitpunkt noch keine Stützmauer bestand. Diese wurde demnach nach 1923 erstellt. Gemäss § 71 des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 wäre für Bauten im Abflussprofil des Wüeribachs eine Bewilligung der Direktion erforderlich. Eine solche Bewilligung wurde gemäss Recherchen des AWEL für die Stützmauer und deren Hinterfüllung und die Anlagen im Abstandsbereich der Fliessgewässer nicht erteilt. Wäre seinerzeit für die Stützmauer und deren Hinterfüllung im Abflussprofil eine rechtmässige Bewilligung eingeholt worden, wäre diese gemäss ständiger Praxis der Behörde mit Hinweis auf die Anpassungspflicht des Grundeigentümers erteilt worden.

Die gleichen Pflichten, die in einer rechtmässigen Bewilligung dem Grundeigentümer überbunden worden wären, sind auch dem Grundeigentümer zu überbinden, wenn Bauten ohne rechtmässige Bewilligung erstellt wurden. Demnach ist es Sache des Grundeigentümers, die notwendigen Anpassungen und Schutzvorkehrungen an seiner Stützmauer und den Anlagen im Bereich von deren Hinterfüllung vorzunehmen und Schutzvorkehrungen für seine Anlagen zu treffen.

Der Grundeigentümer ist für die Stützmauer unterhaltspflichtig und anpassungspflichtig. Anwendbar ist § 20 WWG: «Ist eine Hochwasserschutzmassnahme angeordnet worden, nimmt der Inhaber einer Konzession oder Bewilligung die Änderungen oder Ergänzungen, die an seiner Anlage nötig werden, auf eigene Kosten und auf Weisung der Behörden vor.» Es erübrigt sich demzufolge, einen Vergleich zur Entschädigung für eventuelle Ersatz- und Reparaturmassnahmen zu treffen, weil der Eigentümer alleine verantwortlich ist für den Schutz und notwendige Anpassung seiner Anlagen.

Während den Bauarbeiten ist der Verkehr umzuleiten. Die Liegenschaft des Einsprechers ist auch während der Bauarbeiten über die Umleitung erschlossen. Die Anwohner sind über den Baubeginn und das geplante Bauende zu informieren.

Den Anliegen von Herrn von Arx wurde teilweise entsprochen. Soweit die Einsprache bereinigt werden konnte, ist sie als erledigt abzuschreiben. Im Übrigen ist sie abzuweisen.

#### **7. Einsprache von Maya Amacher, Wührenbachstrasse 3, 8815 Horgenberg, vom 4. Dezember 2019:**

Frau Amacher ersucht um Klärung von offenen Fragen zum Gewässerraum, Grundstücksverlust, Entwässerungsleitungen zum Bach, Stützmauern, Bodenniveau zum Hauseingang und Kellerabgang.

Der Einsprecherin wurden vor der Einspracheverhandlung Erläuterungen zu den in der Einsprache aufgeführten Punkten zugestellt.



Mit der protokollierten Einspracheverhandlung vom 3. März 2020 konnten die Einsprachepunkte geklärt werden. Es wurde vereinbart, dass die zugänglichen Entwässerungsleitungen eingemessen werden und anschliessend die notwendigen Massnahmen für den Weiterbestand der Entwässerungsanlagen projektiert werden. Diese Projektierung ist erfolgt.

Die im bewilligten Plan vom 14. Mai 1984 aufgeführten Stützmauern und Lager haben Bestandesgarantie. Sie werden vom Wasserbauprojekt nicht tangiert.

Anders verhält es sich mit den ohne Bewilligung erstellten zusätzlichen Stützmauern und Überdachungen im Gewässer und innerhalb des gemäss § 21 WWG freizuhaltenen Gewässerabstands. Grundsätzlich ist für nicht bewilligte Bauten und Anlagen zunächst ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen, in welchem deren Bewilligungsfähigkeit geprüft und ggf. der Rückbau angeordnet wird. Wenn aber – wie im vorliegenden Fall – eine (nachträgliche) Bewilligung offensichtlich nicht erteilt werden kann, rechtfertigt es sich aus prozessökonomischen Gründen, auf das nachträgliche Baubewilligungsverfahren zu verzichten und den Rückbau direkt im Rahmen des Wasserbauprojekts vorzunehmen. Die fraglichen Stützmauern und Überdachungen liegen vollständig im Gewässerabstand nach § 21 Abs. 1 WWG sowie im übergangsrechtlichen Uferstreifen nach Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011. Sie kommen auch in den Gewässerraum zu liegen, welcher mit der vorliegenden Projektfestsetzung festgelegt wird. Die Stützmauern und Überdachungen erweisen sich damit als eindeutig nicht bewilligungsfähig, weshalb ausnahmsweise auf die Durchführung eines nachträglichen Baubewilligungsverfahrens verzichtet werden kann. Sie sind im Rahmen der Bauarbeiten auf Kosten der Grundstückseigentümerin zu entfernen.

Das Gefälle im Gelände gegen den Bach bleibt auch mit dem Gewässerausbau. Eine Geländeänderung in diesem Bereich ist nicht Bestandteil des Wasserbauprojekts. Auch die Gefällsverhältnisse zwischen der Wührenbachstrasse Nr. 3b und Nr. 3 sind nicht Bestandteil des Wasserbauprojektes.

Dem Wunsch der Einsprecherin, ihren Kostenanteil als Pauschalbetrag zu definieren, wird seitens der Gemeinde entsprochen.

Den Anliegen von Frau Amacher wurde somit teilweise entsprochen. Soweit ihre Einsprache berücksichtigt werden konnte, ist sie als erledigt abzuschreiben. Im Übrigen ist sie abzuweisen.

**8. Einsprachen von Jürg Richenberger, Wührenbachstrasse 11, 8815 Horgenberg, vom 15. Dezember 2019 und von der Zimmerei Richenberger AG, Wührenbachstrasse 7, 8815 Horgenberg, vom 15. Dezember 2019.**

Herr Richenberger und die Zimmerei Richenberger AG beantragen, auf die Festsetzung der Bauprojekte "Hochwasserschutz und Revitalisierung Wüeribach inkl. Gewässerraumfestlegung" sowie "Bergweiher Horgen, Ertüchtigung nach Stauanlagengesetz" zu verzichten. Eventualiter beantragen sie in übereinstimmenden Anträgen, dass die Projekte dahingehend abzuändern sind, dass nicht mehr Wasser als bis anhin durch den Wüeribach abgeleitet wird; dass eine Überprüfung des öffentlichen Gewässers Nr. 18.0, Wüeribach, vom



Bergweiher bis zur Sihlmündung gesamtheitlich systematisch analysiert wird. Sie beantragen, dass eine Einspracheverhandlung durchzuführen sei und sämtliche Stellungnahmen und Amtsberichte der kantonalen Dienststellen zur Einsicht und zur Vernehmlassung zuzustellen sind.

Den Einsprechern wurden mit Schreiben vom 7. April 2020 Erläuterungen zu den Hochwasserabflussspitzen vor und nach Realisierung des Wasserbauprojekts zugestellt und zu aufgeführten Punkten in den Beilagen zur Einsprache Stellung genommen. Gleichzeitig wurden ihnen wunschgemäss die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen zugestellt. Mit einer Realisierung des Wasserbauprojektes reduzieren sich die grossen Hochwasserabflussspitzen massiv. Bereits für ein Ereignis dreissigjähriger Eintretenswahrscheinlichkeit (HQ<sub>30</sub>) reduziert das Wasserbauprojekt die Abflussmenge im Wald unterhalb dem Projektperimeter um über 40%, rechnerisch von bisher erwarteten 6.5 m<sup>3</sup>/s auf 3.7 m<sup>3</sup>/s. In kleineren Hochwasserereignissen, die häufiger auftreten, sind leicht höhere Abflussmengen zu erwarten, rechnerisch von bisher erwarteten 2.5 m<sup>3</sup>/s neu 2.9 m<sup>3</sup>/s.

An der Einspracheverhandlung vom 27. Mai 2020 hat der projektierende Ingenieur Fragen und Anliegen von Herrn Jürg Richenberger beantwortet.

Der Einsprachepunkt betreffend die versetzten Winkelplatten steht in keinem Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt, sondern mit dem früheren Strassenprojekt, und wird im Rahmen dieser Projektfestsetzung nicht beurteilt.

Den Anliegen von Jürg Richenberger und der Zimmerei Richenberger AG wurde somit weitgehend entsprochen und die Einsprachen sind in diesem Umfang als erledigt abzusprechen. Die nicht berücksichtigten Punkte der Einsprachen sind abzuweisen.

## **M. Staatsbeitrag**

AWEL-WB-BB: Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Kosten Ausbau Wüeribach gemäss Kostenvoranschlag vom 10. Februar 2021	Fr.	1 570 000
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	Fr.	680 000
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%	Fr.	890 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll oder es dient im wesentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung.

Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Beitragsberechtigt sind die Aufwendungen für den hochwassersicheren Ausbau sowie die Revitalisierung im Abschnitt oberhalb der Wührenbachstrasse im Gestaltungsplangebiet.



Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 890 000	Fr. <u>178 000</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Wüeribach)	Fr. <u>178 000</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 178 000 wird voraussichtlich im Jahr 2023 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021-2024 (Planjahr 2023), einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

## **N. NFA-Beitrag**

AWEL-WB-BB: Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 35%, welcher der Gemeinde Horgen nach Abschluss der Bauarbeiten voraussichtlich im Jahre 2023 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 890 000	Fr. <u>311 500</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Wüeribach)	Fr. <u>311 500</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 311 500 wird voraussichtlich im Jahr 2023 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im KEF 2021 - 2024 (Planjahr 2023) einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

## **Es wird verfügt:**

- I. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**
1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Wüeribachs und zur Ertüchtigung des Bergweihers wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:



- a) Die Projektfestsetzung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Genehmigung gemäss Art. 6 StAG und Art. 6-9 StAV erteilt wird. Hierzu sind die Bedingungen gemäss Dispositiv Ziff. III. zu erfüllen. Ohne Genehmigung gemäss Art. 6 StAG und Art. 6-9 StAV durch die Aufsichtsbehörde Stauanlagensicherheit darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
  - b) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - c) Der zuständige Gebietsingenieur, Ulrich Bieri, ist vor Baubeginn zu informieren.
2. Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zur Startsituation einzuladen.
3. Mit dem Bachausbau ist eine Musterstrecke anzulegen, die vom Gebietsingenieur Wasserbau zusammen mit dem zuständigen Fischereiaufseher abgenommen werden muss.
- a) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
  - b) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
  - c) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der zuständigen Gemeinde Horgen.
  - d) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
  - e) Bei einer Bepflanzung respektive Wiederbepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
  - f) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
  - g) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden.
  - h) Allfällige Absturzsicherungen bei den Brücken sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
  - i) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.



- j) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
  - k) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
  - l) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
  - m) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfließen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
  - n) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
4. Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung für den Ersatz der Durchlässe «Wührenbachstrasse» und «Bergstrasse» durch Brücken werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Die Bewilligungen werden auf den 31. Dezember 2041 befristet.
  - b) Die Brücken sind auf den unter Buchstabe a) genannten Zeitpunkt zu entfernen und der ursprüngliche Zustand nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, wenn nicht bis spätestens zu diesem Datum ein Gesuch um eine neue Bewilligung eingereicht und diese Bewilligung erneuert worden ist.
  - c) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - d) Der zuständige Gebietsingenieur, Ulrich Bieri, ist vor Baubeginn zu informieren.
  - e) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Bewilligungsinhaberin oder ihr Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihrer Anlage notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Anlagen kann zur Realisierung eines Wasserbauprojektes ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.
  - f) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.



- g) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
  - h) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
  - i) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
5. Nach Bauvollendung sind die Eigentumsverhältnisse und die amtliche Vermessung in Zusammenarbeit mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, in beiden Projektperimetern zu bereinigen.
  6. Das durch den Weiherdamm und Auslauf des Bergweihers beanspruchte Gebiet ist von der Wasserrechtsinhaberin Gemeinde Horgen zu erwerben. Das Eigentum des vom Bergweiher inklusive Stauanlage beanspruchten Gebietes verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der zuständigen Gemeinde Horgen zu tragen.
  7. Das gemäss den Erwägungen zusätzlich zu erwerbende Gewässergebiet für den Wüeribach ist von der Gemeinde Horgen zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich abzutreten. Kosten für den Erwerb von Bachgebiet werden subventioniert.
  8. Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist nach Abnahme der Bauarbeiten am Bergweiher und am Wüeribach ein Unterhalts- und Pflegekonzept einzureichen. In diesem sind Pflegeziel (Zielzustand), Unterhaltsmassnahmen mit deren Periodizität, Zuständigkeit und Verantwortung zu definieren. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Wüeribachs ist Sache der Gemeinde Horgen und geht zu ihren Lasten. Der bauliche und betriebliche Unterhalt von weiteren Bauten und Anlagen (Werkleitungen, Brücken, usw.) obliegt den jeweiligen Werkeigentümern und geht zu deren Lasten.
  9. Verpflockung und Nachführung Vermessungswerk: Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der zuständigen Gemeinde Horgen zu tragen.
  10. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
  11. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
  12. Die Bewilligungsinhaberin hat auf eigene Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderung am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen.



## II. Wasserrecht

Das eingereichte Bauprojekt zur Ertüchtigung des Bergweiher gemäss Stauanlagengesetz (StAG) sowie zum Hochwasserschutz und zur Revitalisierung des Wüeribachs wird in wasserrechtlicher Hinsicht genehmigt und die erforderliche Bewilligung für den Anlagebau wird erteilt.

Nebenbestimmungen:

- a) Es gelten die Bestimmungen gemäss Dispositiv II der BDV Nr. 53 vom 14. Januar 1997.
- b) Alle bewilligten baulichen Veränderungen an der Wasserrechtsanlage werden integraler Bestandteil des Wasserrechts Nr. 191 Bezirk Horgen.
- c) Wassertrübungen sind mit geeigneten Methoden auf ein Minimum zu reduzieren.
- d) Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich zu melden und es ist ein Termin für die Abnahme zu vereinbaren.
- e) Von den genehmigten Plänen und Unterlagen darf ohne Zustimmung des AWEL nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den Plänen ist vorgängig vom AWEL genehmigen zu lassen.
- f) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Pläne des ausgeführten Bauwerkes einzureichen.

## III. Stauanlagensicherheit

Dem Projekt «Bergweiher Horgen, Ertüchtigung gemäss StAG, Bauprojekt (2016-502)» wird aus Sicht Stauanlagensicherheit unter Vorbehalt zugestimmt.

Vorbehalte bzw. Nebenbestimmungen:

- a) Die erforderliche Genehmigung gemäss Art. 6 StAG und Art. 6-9 StAV wird erst erteilt, wenn die gemäss Buchstabe c) aufgeführten Bedingungen erfüllt sind und das überarbeitete Projekt von der Aufsichtsbehörde Stauanlagensicherheit genehmigt worden ist.
- b) Ohne Genehmigung gemäss Art. 6 StAG und Art. 6-9 StAV durch die Aufsichtsbehörde Stauanlagensicherheit darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- c) Das Projekt ist gemäss den Empfehlungen und der festgestellten 39 Bedingungen (gemäss Beilage «Beurteilung Stauanlagensicherheit vom 27. April 2021») zu überarbeiten und zur Genehmigung gemäss Art. 6 StAG und Art. 6-9 StAV der Aufsichtsbehörde Stauanlagensicherheit einzureichen.



#### IV. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

1. Vor Aushubarbeiten ist während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) abzuklären, ob Asiatischer Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättriges Greiskraut, Erdmandelgras oder Drüsiges Springkraut vorkommen.
2. Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut, Erdmandelgras oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie Typ B oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe [http://www.fkb-zuerich.ch/de/Invasive\\_Neophyten](http://www.fkb-zuerich.ch/de/Invasive_Neophyten)). Boden, welcher mit Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe Empfehlungen der Arbeitsgruppe Invasive Neobiota [AGIN] für den Vollzug von Art. 15 Abs. 3 der FrSV). Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die Empfehlungen der AGIN zu beachten.
  - a) Sofern abgetragener Boden/Untergrund anfällt, der mit Essigbaum oder Asiatischem Staudenknöterich belastet ist, ist ein befugter Altlastenberater beizuziehen (Liste unter [www.altlasten.zh.ch](http://www.altlasten.zh.ch) -> Bauen & Entsorgen -> Private Kontrolle) und das Zusatzformular „Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)“ bei der Sektion Altlasten einzureichen.
  - b) Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau oder Erdmandelgras zu deklarieren (Deklarationsformulare unter [www.neobiota.zh.ch](http://www.neobiota.zh.ch) -> Bauen; Art. 16 der VVEA).
3. Ambrosia sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer KVA zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer CO-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
4. Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots sind so rasch wie möglich zu begrünen.
5. Fertiggestellte Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegensprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen)



an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. Revitalisierte Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst freizuhalten.

6. Da eine Belastung des Fliessgewässers mit Wandermuscheln vorliegt, darf abgetragenes Material ohne Vorbehandlung nur im Unterlauf des belasteten Gewässers verwendet werden. Andere Möglichkeiten sind die Zwischenlagerung an Land und Trocknung vor der Weiterverwendung oder der Einbau als unbelasteter Aushub in einer Kiesgrube.

## **V. Fischerei**

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BFG) wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

### **Auflagen Entleerung Bergweiher:**

1. Arbeiten im Wasser sowie die Entleerung des Weihers haben in den Monaten Mai bis Oktober zu erfolgen.
2. Das Absenken des Weihers über den Grundablass auf das geplante Niveau hat mit äusserster Vorsicht und langsam zu erfolgen (kontinuierlich und mindestens über die Zeitdauer von zwei Wochen).
3. Durch die Arbeiten dürfen unter keinen Umständen Sedimente aus dem Weiher in den Wüeri- und Mülibach eingebracht werden; der Sedimentaustrag aus dem Weiher ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.
4. Das Entleeren des Weihers ist frühzeitig (mind. einen Monat im Voraus) unter Einbezug der Fischerei- und Jagdverwaltung zu planen.
5. Die notwendige Abfischung/Fischartentfernung ist frühzeitig (mind. vier Monate im Voraus) mit dem zuständigen Fischereiaufseher Christoph Quinter zu planen. Er ist mit einem Satz der bewilligten Projektpläne zu bedienen (christoph.quinter@bd.zh.ch). Seinen Anweisungen ist während der Abfischung Folge zu leisten.



### **Auflagen Revitalisierung Wüeribach:**

6. Die Arbeiten im und am Gewässer müssen in den Monaten Mai bis September erfolgen.
7. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
8. Der Gerinneverlauf soll schmal, schlängelnd und mit einer hohen Tiefen- und Breitenvariabilität ausgestaltet werden.
9. Es sollen Böschungen mit variierenden Neigungen erstellt werden, damit sich Nischen und Unterstände für aquatische Tiere bilden können. Eine dynamische Entwicklung mit unterspülten Ufern ist zuzulassen.
10. Falls nötig, sollen die Bachufer ingenieurbologisch gesichert werden.
11. Sohlfixpunkte/Schwellen sind mit formwilden Steinen geschüsselt zu erstellen. Die Kolkbildung ist zuzulassen und zu fördern.
12. Ein dichter Gehölzsaum soll zugelassen werden, damit eine üppige Beschattung sichergestellt wird.
13. Allfällige gerodete Uferböschungen sind sofort nach Fertigstellung der Arbeiten erneut natürlich zu begrünen.
14. Der zuständige Fischereiaufseher Christoph Quinter ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren und mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen. Er ist an die Baubesprechungen einzuladen ([christoph.quinter@bd.zh.ch](mailto:christoph.quinter@bd.zh.ch)).
15. Die lokale Fischereipachtgesellschaft Grindelbach/Wüeribach (Fischereirevier 415) ist mit einer BD-Verfügung zu bedienen (Kontakt: Peter Baumann, [info@holzbaumann.ch](mailto:info@holzbaumann.ch)).

### **VI. Naturschutz**

Die naturschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 für die Revitalisierung und die Hochwasserschutzmassnahmen Wüeribach sowie die Ausnahmegewilligung nach Ziffer 6 gemäss der Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Horgen vom 7. März 1994 für die Ertüchtigung des Bergweihers werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Bauarbeiten müssen möglichst schonend und kleinflächig erfolgen. Die Naturschutzzone darf während der Bauphase nicht als Lager- oder Installationsplatz verwendet werden. Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen hat ausserhalb der Naturschutzzone zu erfolgen.



- b) Das Flachmoor darf nicht negativ beeinträchtigt werden. Falls der für die Moorhydrologie notwendige Wasserspiegel mit der Erstellung des Damms aus "Big-Packs" nicht gehalten werden kann, müssen in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz, Jan Steffen (jan.steffen@bd.zh.ch), sofort Massnahmen zum Schutz des Flachmoors ergriffen werden.
- c) Die Ersatzmassnahmen sind gemäss der Massnahmenbilanz vom 22. August 2018 (Roland Kerst) umzusetzen.
- d) Die Vernetzung der Lebensräume im Schutzgebiet muss auch während der Bauphase gewährleistet werden.
- e) Über dem Auslass des Bergweiher ist der Weg so zu gestalten, dass er auch für Kleintiere begehbar ist (kein Gitterrost).
- f) Bei den Bachdurchlässen ist der Übergang zwischen Bankett und Böschung lückenlos zu gestalten.
- g) Für die Bepflanzung und Begrünung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.
- h) Die Begrünung der Flächen soll mit regionalem Saatgut, d. h. durch Direktbegrünung oder Sammlung von autochthonem Saatgut (Heugrassaat) aus artreichen Flächen mit ähnlichen Standortvoraussetzungen sowie mit ökologisch wertvollen Ufervegetationssoden erfolgen. Falls die Flächen nicht sofort begrünt werden können, soll mit einer Zwischenbegrünung (z.B. Roggen-trespe) ein schneller Erosionsschutz geschaffen und das Aufkommen von Problempflanzen und Neophyten verhindert werden.
- i) Das Wüeribach- und Bergweiherprojekt sowie die Ersatzmassnahmen sind durch eine oder für die beiden Projekte zwei unabhängige floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson(en) im Bereich Gewässerökologie (u. a. Makrozoobenthos, Amphibien und Wasserpflanzen mit ökologischen Kenntnissen auf Artniveau) bei der Ausführung der ökologisch relevanten Massnahmen, der Umsetzungs- und Wirkungskontrolle und der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.
- j) Gemäss ökologischem Konzept vom 13. Januar 2017 (Fornat) sind beim Wüeribach der Krebsbestand und die Ufervegetation vor Baubeginn zu erheben und fünf Jahre nach Fertigstellung des Bachprojekts zu kontrollieren. Es sind gegebenenfalls Anpassungen in der Pflege vorzusehen.
- k) Der Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (gregor.lang@bd.zh.ch) und Jan Steffen (jan.steffen@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn bekanntzugeben, wer für die ökologische Baubegleitung beauftragt wurde. Der Start der Bauarbeiten ist frühzeitig bekannt zu geben.



## VII. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden. Die Kompensation muss spätestens erfolgen, wenn die Gesamtfläche der noch nicht erfüllten Kompensationspflichten aus diesem und aus allfälligen weiteren kommunalen Bauvorhaben grösser ist als 5'000 m<sup>2</sup>. Zu kompensieren ist dann diese Gesamtfläche.
- b) Abgetragener unbelasteter Boden muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- c) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, die Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden durch einen Unternehmer bestätigt werden.
- d) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).
- e) Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen ist sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu dokumentieren. Hierfür ist eine Fachperson für Bodenverschiebungen beizuziehen (Liste s. [www.boden.zh.ch/bv](http://www.boden.zh.ch/bv)).
- f) Teilprojekt Bergweiher: Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerks hinsichtlich Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden zuzustellen (Pläne, soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile, Quantifizierung der Fruchtfolgeflächenverluste).
- g) Die örtliche Baubehörde wird eingeladen, die Baufreigabe erst zu erteilen, wenn die Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich Folgendes bestätigt hat: Die Bestätigung der Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden durch einen Unternehmer liegt vor.

## VIII. Landwirtschaft

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne der Drainageanpassungen zu erstellen und dem ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich und der Gemeinde Horgen abzuliefern.



## **IX. Bauen ausserhalb Bauzonen und Landschaftsschutz**

### **Lage ausserhalb Bauzone:**

Das vorstehend beschriebene Bauvorhaben ist standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG.

### **Landschaftsschutz:**

Der Realisierung des Vorhabens steht aus der Sicht des Landschaftsschutzes und der Erholung nichts entgegen.

## **X. Archäologie**

Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie (Adrian Huber, Tel. 043 259 69 13) anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden. Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Gemeinde Horgen.

## **XI. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss den Situationsplänen Gewässerraum und den dazugehörigen Berichten festgelegt.

## **XII. Einsprachen**

1. Es wird festgestellt, dass die Einsprache von *Susanne Hoffmann-Trüeb vom 28. November 2019* bereinigt ist und das schriftliche Einverständnis der Einsprecherin zum ergänzten Projekt vorliegt. Demnach wird die Einsprache als erledigt beschrieben.
2. Es wird festgestellt, dass die Einsprachen von *Peter Baumann vom 13. Dezember 2019 und vom 16. Dezember 2019* bereinigt sind und das schriftliche Einverständnis des Einsprechers zum Projekt vorliegt. Demnach werden die Einsprachen als erledigt beschrieben.
3. Es wird festgestellt, dass die *Einsprache von Monica De Carlo vom 15. Dezember 2019* bereinigt ist und das schriftliche Einverständnis der Einsprecherin zum Projekt vorliegt. Demnach wird die Einsprache als erledigt beschrieben.
4. Die von *Fredy Wermelinger* erhobene Einsprache vom *14. Dezember 2019* wird im Sinne der Erwägungen nicht berücksichtigt und demnach abgewiesen.
5. Die von *Beat Rothacher* erhobene Einsprache vom *16. Dezember 2019* wird im Sinne der Erwägungen teilweise berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen.



6. Die von *Claude von Arx* erhobene Einsprache vom 16. Dezember 2019 wird im Sinne der Erwägungen teilweise berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen. Der Einsprecher wird eingeladen in Absprache mit der Bauleitung zusätzlich notwendige Massnahmen für seine Stützmauer und die Anlagen hinter der Stützmauer in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu treffen sowie bei Notwendigkeit Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

7. Die von *Maya Amacher* erhobene Einsprache vom 4. Dezember 2019 wird im Sinne der Erwägungen teilweise berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Mauern und Überdachungen auf Grundstück Kat.-Nr. HN8491 gemäss Erwägung L. 7 nicht bewilligungsfähig sind. Sie sind im Rahmen des Wasserbauprojekts auf Kosten der Grundstückeigentümerin zurückzubauen.

8. Die von *Jürg Richenberger und der Zimmerei Richenberger AG* erhobenen Einsprachen vom 15. Dezember 2019 werden im Sinne der Erwägungen teilweise berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen.

### **XIII. Staatsbeitrag**

Der Gemeinde Horgen wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Wüeribach zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, unter den folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 178 000, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll, das Unterhaltskonzept und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.



- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Finanzmittel nicht verfügbar sind.

#### **XIV. NFA-Beitrag**

Der Gemeinde Horgen wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Wüeribach, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 311 500, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, unter folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv XIII.

#### **XV. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Konzession	Fr.	459.20
Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr.	131.20
Staatsgebühr AWEL Wasserbau Stauanlagen	Fr.	9'971.20
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	328.00
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	787.20
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	262.40
Staatsgebühr ALN Landwirtschaft	Fr.	131.20
Staatsgebühren ARE Landschaft	Fr.	459.20
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	768.00
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>13'297.60</b>

#### **XVI. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift



muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### XVII. Mitteilung

- Gemeinde Horgen, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Beilageblatt "Beurteilung Stauanlagensicherheit vom 27. April 2021") (Einschreiben)
- Gemeinderat Horgen, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Beilageblatt "Beurteilung Stauanlagensicherheit vom 27. April 2021") (Einschreiben)
- Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Beilageblatt "Beurteilung Stauanlagensicherheit vom 27. April 2021") (Einschreiben)
- Susanne Hoffmann-Trüb, Claridenstrasse 2, 8810 Horgen (Einschreiben)
- Peter Baumann, Eschtürlistrasse 21, 8815 Horgenberg (Einschreiben)
- Monica De Carlo, Oberhofweg 21, 8815 Horgenberg (Einschreiben)
- Fredy Wermelinger, Maurenmoosstrasse 54, 8815 Horgenberg (Einschreiben)
- Beat Rothacher, Wührenbachstrasse 11, 8815 Horgenberg (Einschreiben)
- Nadja Herz, Rechtsanwältin, Holbeinstrasse 34, Postfach, 8032 Zürich (Einschreiben)
- Claude von Arx, Bergstrasse 124, 8815 Horgenberg (Einschreiben)
- Christine Zanetti, Baur Hürlimann Rechtsanwälte und Notare, Oberstadtstrasse 7, Postfach 2060, 5402 Baden (Einschreiben)
- Maya Amacher, Wührenbachstrasse 3, 8815 Horgenberg (Einschreiben)
- Jürg Richenberger, Wührenbachstrasse 11, 8815 Horgenberg (Einschreiben)
- Zimmerei Richenberger AG, Wührenbachstrasse 7, 8815 Horgenberg (Einschreiben)
- Fischereipachtgesellschaft Grindelbach/Wüeribach (Fischereirevier 415), Peter Baumann, Eschtürlistrasse 21, 8815 Horgenberg.
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion B + B, Martin Schmidt
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Ruedi Karrer
- BD/AWEL/Stab, Martin Schreiber

AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Christoph Zemp, Amtschef

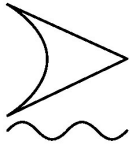
Versanddatum: - 6. Aug. 2021

Für diese Verfügung ist bis heute beim AWEL, Abteilung Wasserbau, kein Rekurs eingegangen.

Zürich, 17. Oktober 2025

AWEL, Abteilung Wasserbau  
Sektion Kommunaler Wasserbau

Nicolas Steeb



# **Hochwasserschutz und Revitalisierung Wüeribach**

Projektnummer Horgen 2013-501

## **Öffentliches Gewässer Nr. 18.0, Horgen**

### **Bauprojekt**

**Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und  
§ 15 j HWSchV**

**Zur Festlegung**

**Niederhasli, 10. Februar 2021**

## 1. Ausgangslage

Das Einzugsgebiet des Wüeribachs befindet sich zwischen der Nordostflanke des Horgenberg und der Südwestflanke des Hügelzugs Egg auf einem Hochplateau. Im Einzugsgebiet befinden sich vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen und Moore.

Gemäss Gefahrenkarte ist der Weiler Wührenbach hochwassergefährdet. Der Bach erfüllt auf der Projektstrecke die Anforderungen bezüglich Hochwassersicherheit nicht. Er soll deshalb hochwassersicher und abgestimmt mit dem Gestaltungsplan Alter Sternen (Pferdesportanlage in Wüeribach) ausgebaut werden. Der Abfluss durch den Projektperimeter wird bei kleinen Hochwassern durch den Bergweiher Horgen gedämpft. Diese Retentionswirkung wird mit dem Wasserbauprojekt noch ausgeprägter. Das Gerinne wird stellenweise ausgebaut, die beiden Durchlässe bei der Berg- und Wührenbachstrasse vergrössert. Der Abschnitt oberhalb der Wührenbachstrasse wird renaturiert. Dieser liegt vollständig im Gestaltungsplanperimeter und wurde bereits mit dem nutzungsplanerischen Verfahren zusammen festgelegt. Gem. § 15 j HWSchV wird der vorliegend behandelte Abschnitt zwischen Wührenbach- und Bergstrasse mit dem Wasserbauprojekt festgelegt.

## 2. Grundlagen

### 2.1. Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Das revidierte Gewässerschutzgesetz trat am 1. Januar 2011 und auf Verordnungsstufe setzte der Bundesrat die neue Gewässerschutzverordnung am 1. Juni 2011 in Kraft.

Gemäss Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

### 2.2. Anwendung des neuen Rechts, Übergangsbestimmungen nach GSchV

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11) vom 2. Juni 1991 auch der Gewässerraum festgelegt.

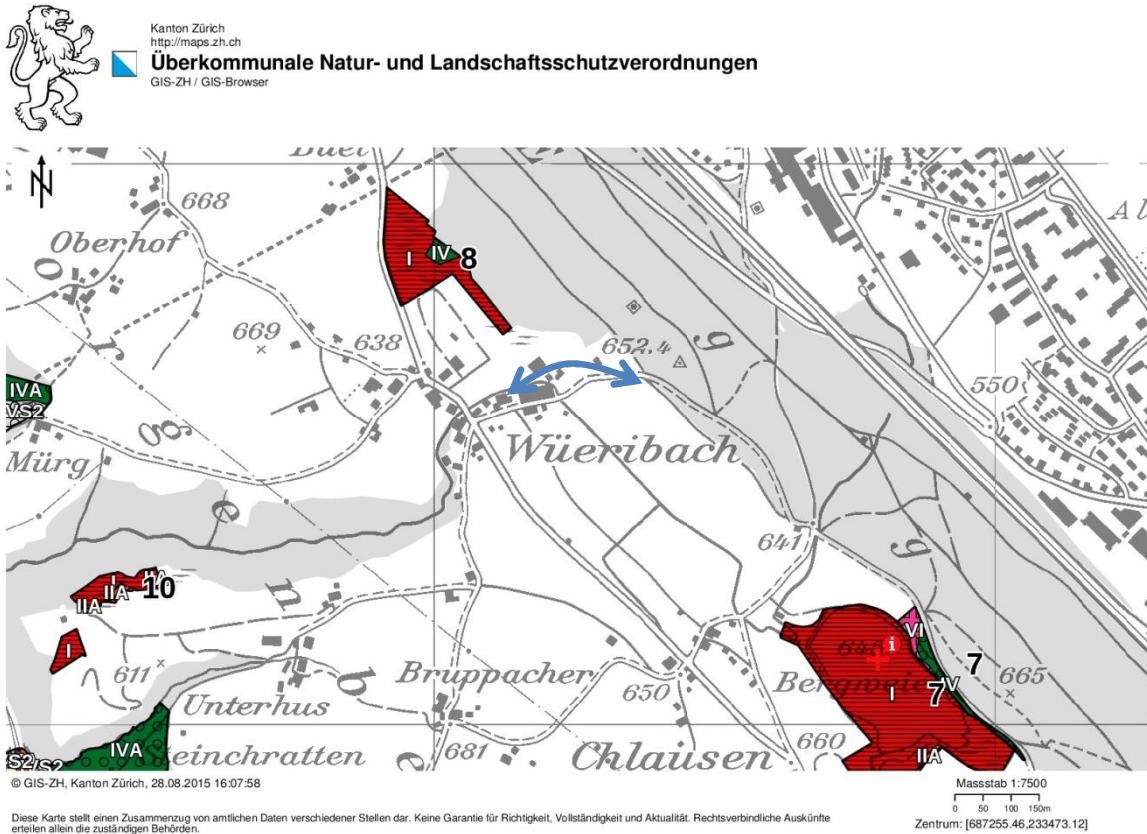
Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 für das aufliegende Wasserbauprojekt am Wüeribach, öffentliches Gewässer Nr. 18.0, Horgen, hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

### 2.3. Planerische Grundlagen, Schutzgebiete

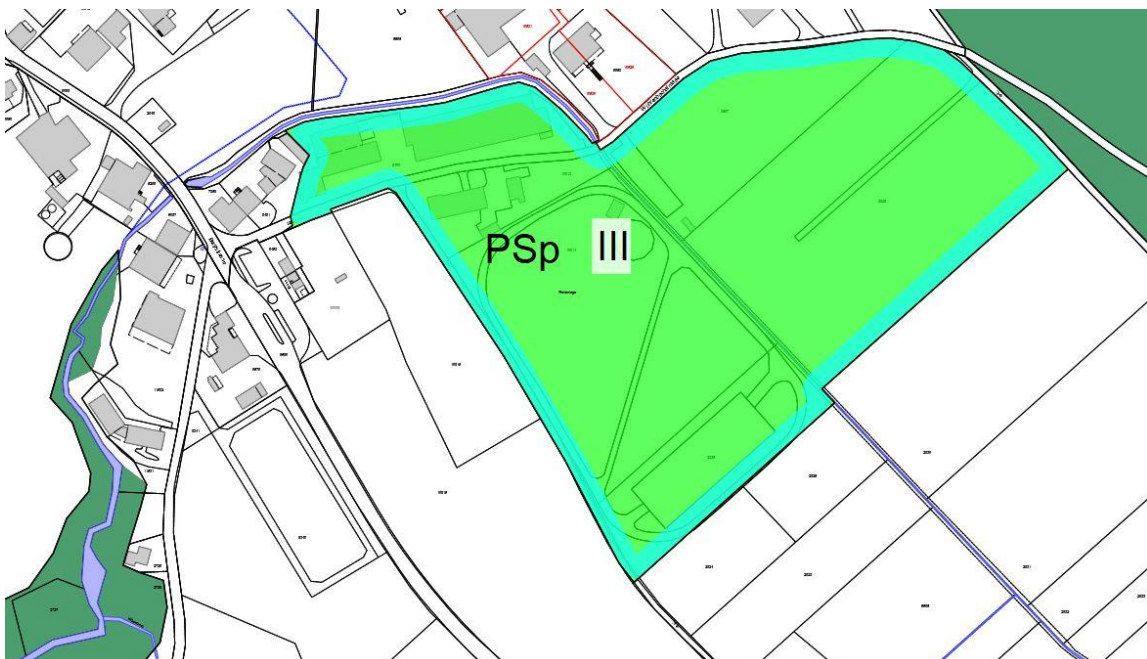
Das Gebiet liegt im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) Nr. 1307 (Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette) sowie gemäss dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126 vom Januar 1980) im Objekt Horgen Nr. 101 (Moränenlandschaft Egg-Chlausen-Moorschwand).

Beides sind keine gewässerbezogenen Schutzgebiete.

Im Gebiet sind zwei Objekte mit einer überkommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnung vorhanden. Mit Nr. 8 die Riedwiese Büelmoos, mit Nr. 7 das Grindelriet mit dem Bergweihen. Der Projektperimeter liegt ausserhalb dieser Gebiete.



Der Projektperimeter des Wasserbauprojekts grenzt einerseits an die Erholungszone Pferdesport, rechtsufrig an die Landwirtschaftszone. Das Gewässer fliesst durch den Weiler Wüeribach in Horgenberg.

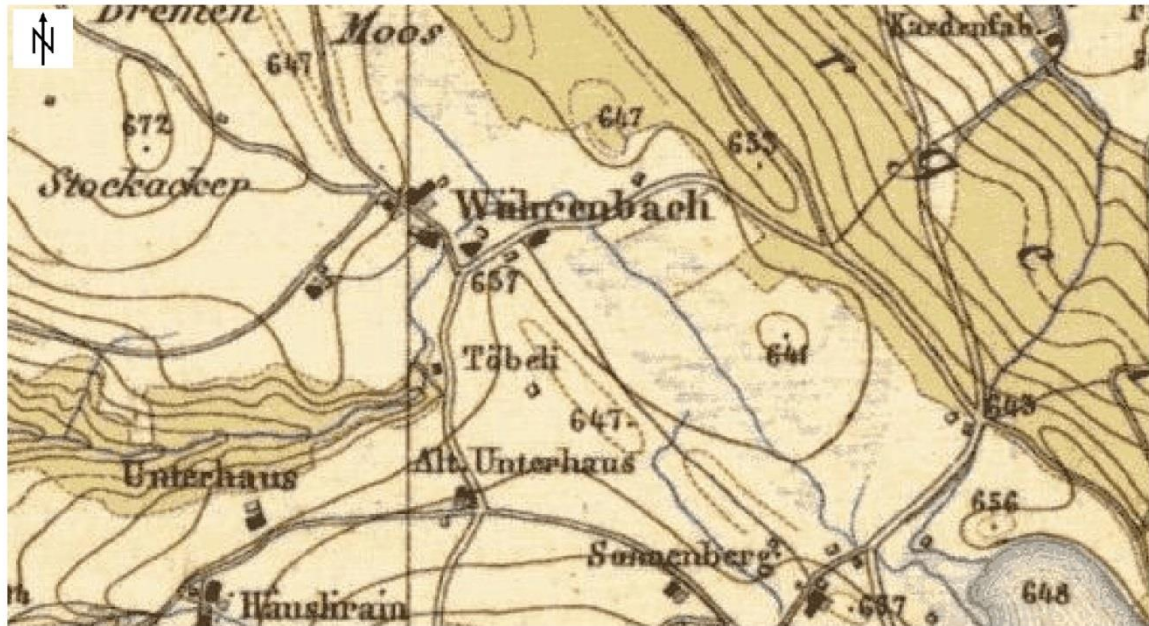


## 2.4. Alte Karten

Gemäss den alten Karten von Wild (1850) und der Dufourkarte (1865) ist der Verlauf des Wüeribachs noch in etwa in der alten Lage. Er verlief damals noch durch eine vernässte Ebene.



Kanton Zürich  
<http://maps.zh.ch>  
**Historische Karte J. Wild (~1850)**  
 GIS-ZH / GIS-Browser



Kanton Zürich  
<http://maps.zh.ch>  
**Dufourkarte Erstausgabe 1845 - 1865**  
 GIS-ZH / GIS-Browser



### 3. Bestimmung des Gewässerraums

Über den projektierten Abschnitt des Wüeribachs, welcher nicht im Gestaltungsplanperimeter liegt, soll der Gewässerraum gleichzeitig mit der Festsetzung des Wasserbauprojekts festgelegt werden. Im beiliegenden Plan ist der definitive Gewässerraum eingezeichnet.

Der Bund sieht die Gewässerraumausscheidung nach GSchG Art. 41a Absatz 1 (Naturschutzobjekte) nur bei gewässerbezogenen Schutzgebieten vor. Der Kanton Zürich hat allerdings Vorranggebiete definiert, in denen eine hochwertige Gewässergestaltung und eine Gerinnebreite nach der Biodiversitätskurve angestrebt wird. Dies z.B. in BLN-Gebieten und Landschaftsschutzzonen. Da der hier behandelte Abschnitt mitten im Weiler Wüeribach liegt, kann der Gewässerraum gemäss Absatz 2 für übrige Gebiete festgelegt werden.

Der Wüeribach ist gemäss Ökomorphologie-Karte im GIS im Abschnitt zwischen Wührenbach- und Bergstrasse in einem naturnahen Zustand. Die Breitenvariabilität wird als ausgeprägt bezeichnet, die Breite der Gewässersohle ist rund 1.5 m breit. Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m natürlicher Breite beträgt die Mindestbreite des Gewässerraums 11 m (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV). Der Gewässerraum wird demnach 11m breit zentrisch auf das Gewässer festgelegt, mit Ausnahme der Strecke bei der Reithalle (Wührenbachstrasse 5a), wo er gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV im Bereich des rechten Ufergehölzes einseitig auf ein Gesamtmass von bis zu 13 m verbreitert wird.

Die oberstromseitige Begrenzung bildet die Parzellengrenze der Wührenbachstrasse, oberstromseitig schliesst er an den mit dem Gestaltungsplan festgelegten Gewässerraum an.

Folgende Anlagen bleiben vorerst im Gewässerraum bestehen:

- Durchlässe Wührenbachstrasse und Bergstrasse
- Diverse Querungen von Leitungen (EW, WV, RW, SW, Swisscom) längs der Wührenbachstrasse
- Leitungsquerung (EW inkl. VK an Gebäude Wührenbachstrasse 9a, Regenwasserableitung, Abwasserdruckleitung der Liegenschaften Wührenbachstrasse 5-11)
- Gebäudeteile Wührenbachstrasse 3b und 9a
- Zufahrt zu den Liegenschaften Wührenbachstrasse 7 . 11.

Die linkufrige Längsfreileitung der Swisscom soll möglichst gleichzeitig mit dem Projekt in die Wührenbachstrasse verlegt werden und unterquert den Wüeribach beim Durchlass.

Für die Siedlung wurde von einem Schutzziel HQ<sub>100</sub>, für das Landwirtschaftsland von einem Schutzziel HQ<sub>10</sub> ausgegangen. Der Hochwasserschutz kann mit dem Gewässerbauprojekt innerhalb des 11m breiten Gewässerraums gewährleistet werden. Eine Verbreiterung des Gewässerraums ist demnach nicht nötig.

### 4. Nutzung, Bewirtschaftung und extensive Gestaltung des Gewässerraums

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Zudem sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV).

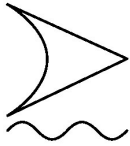
Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fließgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlich genutzten Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV)

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 3 und 5 GSchV).

Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist über den Bewirtschaftungsstreifen gewährleistet.

Andreas Kocher



**Bänziger Kocher Ingenieure AG**  
**Vermessung Tiefbau Gewässer**  
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer



# **Hochwasserschutz und Revitalisierung Wüeribach, Sternen, Horgenberg**

und

# **Bergweiher Horgen, Ertüchtigung gemäss Stauanlagengesetz (StAG)**

## **Bauprojekt**

Kurzbericht Einsprachen  
Verhandlungen gemäss §41 WWG  
nach der öffentlichen Auflage

**Zur Festsetzung**

**Niederhasli, 10. Februar 2021**

## Ausgangslage

Die beiden Projekte «Hochwasserschutz und Revitalisierung Wüeribach» und «Ertüchtigung Bergweiher nach Stauanlagengesetz» wurden ab 15. November 2019 für 30 Tage gemäss §38 WWG öffentlich aufgelegt. Es sind 10 Einsprachen und ein Schreiben eingegangen. Sie sind durchnummeriert von 1) bis 11). Mit sämtlichen Einsprechenden wurde eine Verhandlung durchgeführt. Anbei ist der Stand der Einsprachen zusammengefasst. Details können den beiliegenden Unterlagen entnommen werden. Die Nummern der Einsprachen

## Erledigte Einsprachen

### 2) Hoffmann-Trüb Susanne, LW-Parzelle HN10977 u. HN5695

Thema der Einsprache:

- Bewirtschaftungsstreifen direkt an Grenze des Gewässerraums legen
- Eigentümerschaft korrigieren (nicht mehr Erbgemeinschaft)
- Hecken haben sich inzwischen verändert, bitte um Begehung.

Gemeinsame Begehung und Einspracheverhandlung am 3.3.2020.

- Hecken vor Ort vermessen.
- Eigentum Parzellen anpassen durch Projektverfasser: erledigt
- UH-Streifen längs Gew.-raum ziehen, Anpassung Plan durch Projektverfasser: erledigt
- Wunsch, Birke abholen durch Pächter. Wird der Bauleitung übertragen.

Protokoll am 26.8.2020 versandt.

Am 6.11.2020 Rückmeldung, dass Protokoll i.O.

Schreiben mit erledigten Pendenzen am 10.12.2020 versandt.

Rückzug der Einsprache mit Schreiben vom 4.1.2021.

### 3) und 4) Baumann Peter, Fischpächter Grindel-, Wührenbach

Thema der zwei Einsprachen:

- Will wissen, wie der Bach im Detail gestaltet wird (Schutz Fische).
- Verlangt Besprechung und Darlegung Gestaltung und Vorteilen daraus.
- Ist gegen die Dammerhöhung beim Bergweiher.

Einspracheverhandlung am 3.3.2020 durchgeführt.

- Fragen geklärt, Projekte dargelegt.

Protokoll mit versprochenen Angaben am 7.9.2020 versandt.

- Zusätzliche Anfrage Pächter für Erlass Pachtzins während Bauzeit. Abgeklärt bei Fischereiadjunkt, Antwort negativ.

Mit Schreiben vom 10.12.2020 mitgeteilt.

Rückzug der beiden Einsprachen mit Schreiben vom 14.12.2020.

## **10) De Carlo Monika, Waldperzelle HN2980 im unterhalb liegenden Tobel**

Thema der Einsprache:

- Verlangt Einspracheverhandlung
- Verlangt sämtliche Stellungnahmen und Amtsberichte der kant. Dienststellen.
- Wer kommt für Schäden in Waldstück auf, welche durch Unterlassung vorsorglicher Massnahmen auftreten können. Abklärungen über Auswirkungen des Projekts auf den unterliegenden Bachtteil im Tobel.

Verlangt vor Einspracheverhandlung eine Stellungnahme zu den Einsprachepunkten.

Stellungnahme mit Amtsberichten am 27.2.2020 versandt.

Einspracheverhandlung am 26.5.2020 durchgeführt.

- Projekt dargelegt.

Protokoll am 7.9.2020 versandt, mit zwei Pendenzen bei Projektverfasser:

- Abklärung, in wieweit die Eigentümer der Waldparzellen im Tobel haftbar gemacht werden können, wenn Schäden, z.B. an der SBB-Infrastruktur, durch Abschwemmen von Holz und Erdmaterial entstehen.
- Vorbereitung Vereinbarung für Rückzug der Einsprachen.

Am 28.10.2020 Kenntnisnahme des Protokolls per Mail von M. de Carlo erhalten.

Pendenzen erledigt und mit Schreiben vom 10.12.2020 mitgeteilt.

Rückzug der Einsprache mit Schreiben vom 13.12.2020.

## **Nicht erledigte Einsprachen**

### **1) Amacher Maja, Wührenbachstr. 3**

Thema der Einsprache:

- Fragen zu Gew.-raum, Landverlust, Entwässerungsleitungen, Umgang Stützmauern, Niveau Hauseingang / Kellerabgang.
- Besprechung vor Ort gewünscht und Protokoll mit Detailplan.

Verlangt vor Einspracheverhandlung eine Stellungnahme zu den Einsprachepunkten.

Stellungnahme am 26.2.2020 versandt.

Einspracheverhandlung am 3.3.2020 durchgeführt, Protokoll versandt am 7.9.2020, mit folgenden Abmachungen:

- Vorschlag Anpassung Gelände durch Projektverfasser  
Vorschlag gezeichnet und zusammen mit Protokoll zugestellt am 7.9.2020.  
Keine Rückmeldung erhalten.
- Aufnahme der vorhandenen Entwässerungs-Leitungen durch Gde. Horgen
- Vorschlag Umgang Leitungen durch Projektverfasser
- Kostenpauschale vereinbaren  
Alle drei Punkte erledigt und mit Schreiben vom 7.1.2021 zugestellt.

Bisher keine Rückmeldung erhalten.

## 5) Richenberger Jürg, Wührenbachstrasse 11

Schreiben, nicht als eigentliche Einsprache deklariert. Thema:

- Beklagt falsch gestellte Winkelplatten entlang Wührenbachstrasse (Vereinbarung aus dem Projekt Gestaltungsplan und dortigem Gewässerraum), verlangt zuerst deren Korrektur.

Verhandlung am 7.5.2020 durchgeführt, protokolliert.

- Anliegen geklärt
- J. Richenberger macht Einspracheverhandlungen Bergweiher und Wüeribach von Erledigung dieser Pendenzen abhängig.

Weitere Aussprache am 27.10.2020, Anpassungsprotokoll zum Strassenbau erstellt, bis zum 11.2.2021 nicht zurückerhalten.

Schreiben J. Richenberger vom 14.1.2021, es seien Pendenzen der Gemeinde und des Projektverfassers offen.

Rückschreiben vom 8.2.2021 an J. Richenberger, Pendenzen seien erledigt, aber Pendenzen J. Richenberger seien offen. Projekt werde mit offenen Einsprachen an AWEL eingereicht.

## 6) Richenberger Jürg, Wührenbachstrasse 11

Thema der Einsprache:

- Verlangt Projektänderung, dass nicht mehr Wasser in Wüeribach abgeleitet wird wie bis anhin und systematische Überprüfung Wüeribach bis Einmündung Sihl.
- Es sei eine Einspracheverhandlung durchzuführen.
- Es seien ihm sämtliche Stellungnahmen und Amtsberichte der kant. Dienststellen zustellen.
- Befürchtet Rutschungen, Geschiebe im nachfolgenden Tobelwald, Sicherheit SBB-Linie sei gefährdet
- Verlangt Zufahrt während des Ersatzes des DL Wührenbachstr. und Mitbestimmung bei Installationen, Wendeplatz, Lagerplatz, das Bauprogramm sei ihm 14 Tage im Voraus zuzustellen.
- Beklagt, dass Schäden durch künstl. Wasserbauten bei GVZ nicht versichert seien.
- Beklagt nochmal falsch gestellte Winkelplatten in Strassenbauprojekt Wührenbachstrasse, siehe Pkt. 5.

Verlangt vor Einspracheverhandlung eine Stellungnahme zu den Einsprachepunkten.

Stellungnahme am 7.4.2020 versandt.

J. Richenberger hat Verhandlungen hinausgezögert und erst die Erledigung von Punkt 5 verlangt.

Verhandlung am 27.10.2020 durchgeführt, protokolliert.

Protokoll und Angaben zu seinen Fragen mit Schreiben vom 16.12.2020 zugestellt.

Schreiben vom 14.1.2021 von J. Richenberger mit Mitteilung, dass er Einsprache nicht zurückzieht, es seien Pendenzen der Gemeinde und des Projektverfassers offen.

Rückschreiben vom 8.2.2021 an J. Richenberger, Pendenzen seien erledigt, aber Pendenzen J. Richenberger seien offen. Projekt werde mit offenen Einsprachen an AWEL eingereicht (dito Einsprache Nr. 5).

### **7) Richenberger Jürg, Wührenbachstrasse 7**

Dito Einsprache Nr. 6, aber von Geschäftsadresse (Zimmerei) aus versandt.

### **8) Wermelinger Fredy, Waldparzelle HN2975 im unterhalb liegenden Tobel**

Thema der Einsprache:

- Verlangt Einspracheverhandlung
- Verlangt sämtliche Stellungnahmen und Amtsberichte der kant. Dienststellen.
- Befürchtet, dass bauliche Eingriffe die Hochwasser-Situation im Waldgebiet massiv verschlechtert.

Verlangt vor Einspracheverhandlung eine Stellungnahme zu den Einsprachepunkten.

Stellungnahme am 4.3.2020 versandt.

Einspracheverhandlung am 26.5.2020 durchgeführt.

- Projekt dargelegt.

Protokoll am 7.9.2020 versandt, mit zwei Pendenzen bei Projektverfasser:

- Abklärung, in wieweit die Eigentümer der Waldparzellen im Tobel haftbar gemacht werden können, wenn Schäden, z.B. an der SBB-Infrastruktur, durch Abschwemmen von Holz und Erdmaterial entstehen.
- Vorbereitung Vereinbarung für Rückzug der Einsprachen.

Keine Antwort zum Protokoll erhalten.

Pendenzen erledigt und mit Schreiben vom 10.12.2020 mitgeteilt.

- Keine Rückmeldung erhalten.

Antwortschreiben vom 30.12.2020 mit Bescheid, dass Einsprache nicht zurückgezogen wird. Aber mit neuen Forderungen, die nicht im Protokoll standen.

Rückschreiben vom 8.2.2021 an F. Wermelinger, Projekt werde mit offenen Einsprachen an AWEL eingereicht.

### **9) Von Arx Claude, Eigentümer Restaurant Bergstrasse 124**

Thema der Einsprache:

- Verlangt Einspracheverhandlung
- Verlangt sämtliche Stellungnahmen und Amtsberichte der kant. Dienststellen
- Will Rissprotokoll, bestverträgliche Bauweise der Kunstbauten zur Situation Moor
- Verlangt Berücksichtigung saisonale Jahreszeit für das (Restaurant mit Gartenwirtschaft) beim Ersatz des Durchlasses Bergstrasse
- Berücksichtigung Mietverträge
- Berücksichtigung Bauinstallation passend zu Bewohner und Schulweg

- Berücksichtigung Moorgebiet, bereits heute Eindringungen (Wasser?)

Verlangt vor Einspracheverhandlung eine Stellungnahme zu den Einsprachepunkten.

Stellungnahme am 4.3.2020 versandt.

Beizug RA Christine Zanetti durch C. von Arx.

Einspracheverhandlung am 8.6.2020 durchgeführt.

- Punkte besprochen.

Protokoll am 10.9.2020 versandt, mit div. Pendenzen bei den Projektverfassern.

Am 25.9.2020 Meldung der RA, dass aus div. Gründen noch keine Rückmeldung zu Protokoll gegeben werden kann. Am 6.11.2020 nochmals.

Inzwischen wurde Projekt angepasst, alle Anliegen berücksichtigt resp. behandelt und mit Schreiben vom 17.12.2020 mitgeteilt.

Antwortschreiben vom 15.1.2021 mit Bescheid, dass Vorschlag im Grundsatz i.O, aber dass Einsprache nicht zurückgezogen wird. Und mit neuen Forderungen und Präzisierungswünschen.

Rückschreiben vom 8.2.2021 an RA. Ch. Zanetti, Projekt werde mit offenen Einsprachen an AWEL eingereicht.

## **11) Rothacher Beat, Wührenbachstr. 9, vertreten durch RA Nadja Herz**

Thema der Einsprache:

- Kostenanteile sollen deutlich reduziert werden auf max. 5000 Fr.
- Von Rückbau Garagengebäude sei absehen oder Ersatzneubau ausserhalb Gew.-Raum zu erlauben
- Einigungsverhandlung und ev. Augenschein.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen Einsprachegegnerin.
- Verweis auf VB.2014.00393
- Gemeinde habe Unterhalt vernachlässigt, deshalb Kostenanteil mindern.
- Wenn Gebäude nicht Abbrechen, dann weniger Kostenanteil.
- Bestandesgarantie 30-jähriger Bau Verweis auf VB.2001.00191
- Baujahr 1954 bewilligungsfähig, Ausführungen zu WWG, PGB ...
- Schopf abbrechen auf Kosten Gemeinde
- Garage stehen lassen.
- Verlangt vor Einspracheverhandlung eine Stellungnahme zu den Einsprachepunkten.

Einspracheverhandlung am 20.2.2020 durchgeführt.

- Diverse Pendenzen für Abklärungen durch Projektverfasser

Protokoll am 8.9.2020 versandt. Inzwischen div. Abklärungen getätigt und auf Angaben Einsprecher gewartet.

Am 20.10.2020 Vorschlag des Einsprechers für neuen Ort Garage erhalten.

Diverse Abklärungen getätigt. Antwortschreiben vom 16.12.2020

Antwortschreiben vom 15.1.2021 von RA N. Herz erhalten, dass erfreut über Zusage zum Stehenlassen der Garage, aber dass Einsprache noch nicht zurückgezogen wird. Mit weitergehenden Forderungen.

Rückschreiben vom 8.2.2021 an RA. Nadja Herz, Projekt werde mit offenen Einsprachen an AWEL eingereicht.

10.2.2021 / Andreas Kocher

Beilage:

- Eine CD mit sämtlichen oben genannten Dokumenten liegt bei.



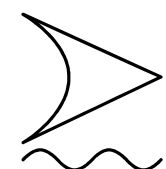
**Hochwasserschutz und Revitalisierung Wüeribach Sternen, Horgenberg P2013-501**

**öffentliches Gewässer Nr. 18.0, Horgen**

**Bauprojekt Zur Festsetzung**

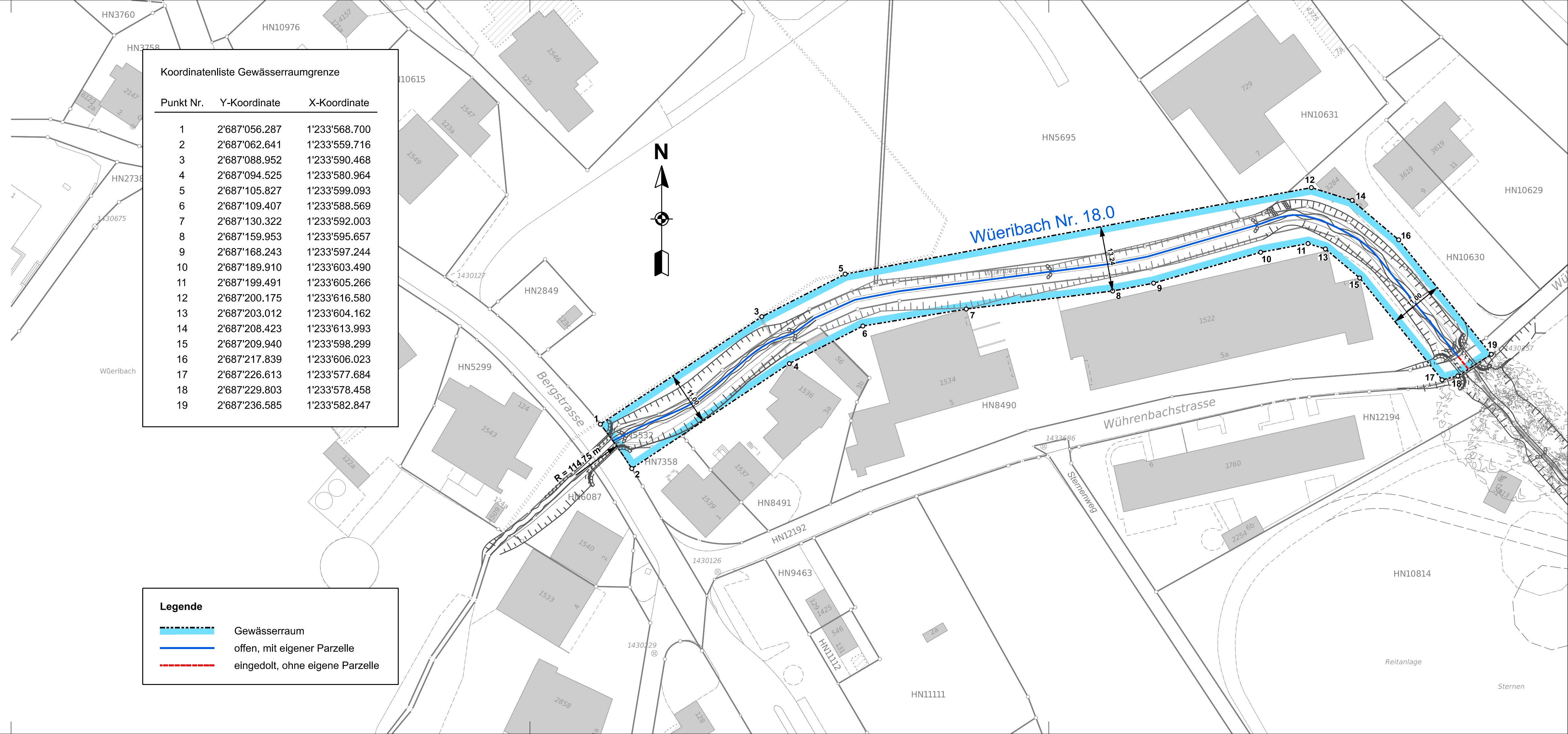
**Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV**

**Situation 1:500**



**Bänziger Kocher Ingenieure AG Vermessung Tiefbau Gewässer**  
 Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer  
 Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81  
 e-mail: info@bk-ing.ch web: www.bk-ing.ch

Gezeichnet : PF	Datum: 13.04.2018	Geprüft: Ko	Format: 30 / 84
Änderungen: 28.10.2019, 11.11.2019, 10.02.2021			Plan Nr: 37740-23

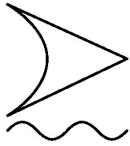


**Koordinatenliste Gewässerraumgrenze**

Punkt Nr.	Y-Koordinate	X-Koordinate
1	2'687'056.287	1'233'568.700
2	2'687'062.641	1'233'559.716
3	2'687'088.952	1'233'590.468
4	2'687'094.525	1'233'580.964
5	2'687'105.827	1'233'599.093
6	2'687'109.407	1'233'588.569
7	2'687'130.322	1'233'592.003
8	2'687'159.953	1'233'595.657
9	2'687'168.243	1'233'597.244
10	2'687'189.910	1'233'603.490
11	2'687'199.491	1'233'605.266
12	2'687'200.175	1'233'616.580
13	2'687'203.012	1'233'604.162
14	2'687'208.423	1'233'613.993
15	2'687'209.940	1'233'598.299
16	2'687'217.839	1'233'606.023
17	2'687'226.613	1'233'577.684
18	2'687'229.803	1'233'578.458
19	2'687'236.585	1'233'582.847

**Legende**

	Gewässerraum
	offen, mit eigener Parzelle
	eingedolt, ohne eigene Parzelle



# **Hochwasserschutz und Revitalisierung Wüeribach**

Projektnummer Horgen 2013-501

## **Öffentliches Gewässer Nr. 18.0, Horgen**

### **Bauprojekt**

**Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und  
§ 15 j HWSchV**

**Zur Festlegung**

**Niederhasli, 10. Februar 2021**

## 1. Ausgangslage

Das Einzugsgebiet des Wüeribachs befindet sich zwischen der Nordostflanke des Horgenberg und der Südwestflanke des Hügelzugs Egg auf einem Hochplateau. Im Einzugsgebiet befinden sich vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen und Moore.

Gemäss Gefahrenkarte ist der Weiler Wührenbach hochwassergefährdet. Der Bach erfüllt auf der Projektstrecke die Anforderungen bezüglich Hochwassersicherheit nicht. Er soll deshalb hochwassersicher und abgestimmt mit dem Gestaltungsplan Alter Sternen (Pferdesportanlage in Wüeribach) ausgebaut werden. Der Abfluss durch den Projektperimeter wird bei kleinen Hochwassern durch den Bergweiher Horgen gedämpft. Diese Retentionswirkung wird mit dem Wasserbauprojekt noch ausgeprägter. Das Gerinne wird stellenweise ausgebaut, die beiden Durchlässe bei der Berg- und Wührenbachstrasse vergrössert. Der Abschnitt oberhalb der Wührenbachstrasse wird renaturiert. Dieser liegt vollständig im Gestaltungsplanperimeter und wurde bereits mit dem nutzungsplanerischen Verfahren zusammen festgelegt. Gem. § 15 j HWSchV wird der vorliegend behandelte Abschnitt zwischen Wührenbach- und Bergstrasse mit dem Wasserbauprojekt festgelegt.

## 2. Grundlagen

### 2.1. Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

Das revidierte Gewässerschutzgesetz trat am 1. Januar 2011 und auf Verordnungsstufe setzte der Bundesrat die neue Gewässerschutzverordnung am 1. Juni 2011 in Kraft.

Gemäss Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

### 2.2. Anwendung des neuen Rechts, Übergangsbestimmungen nach GSchV

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11) vom 2. Juni 1991 auch der Gewässerraum festgelegt.

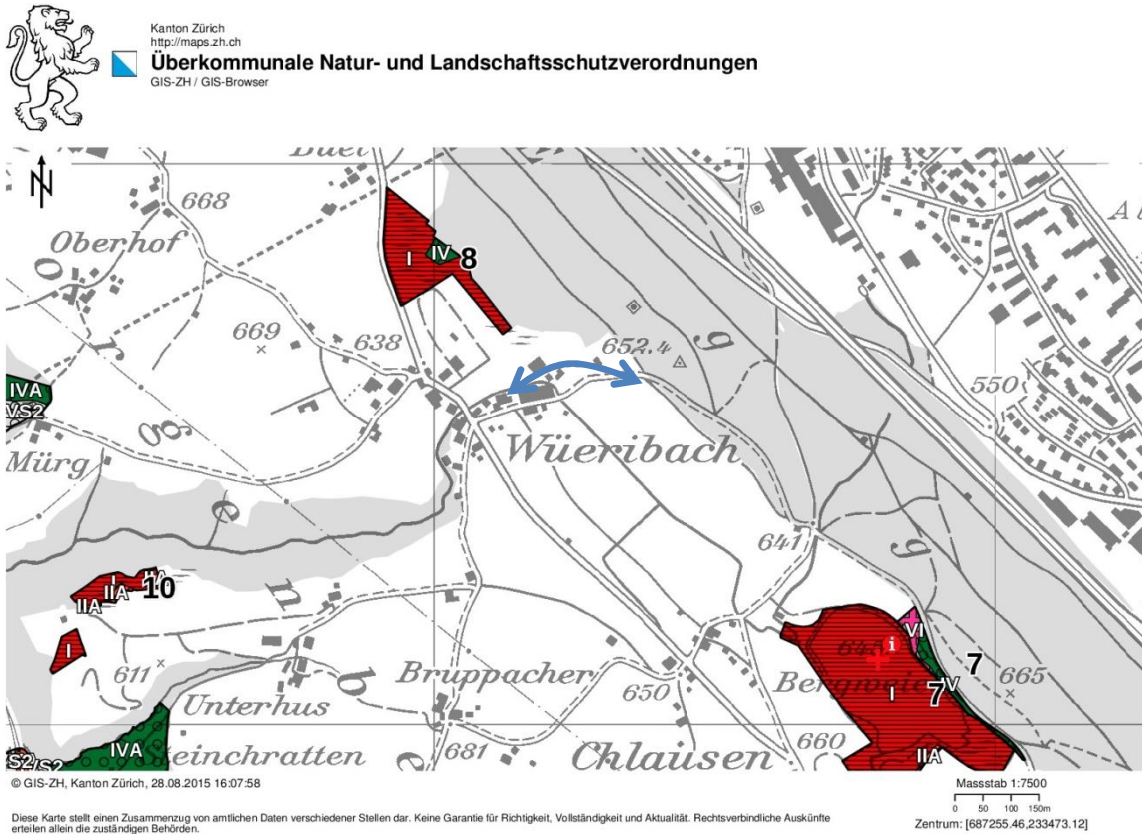
Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 für das aufliegende Wasserbauprojekt am Wüeribach, öffentliches Gewässer Nr. 18.0, Horgen, hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

### 2.3. Planerische Grundlagen, Schutzgebiete

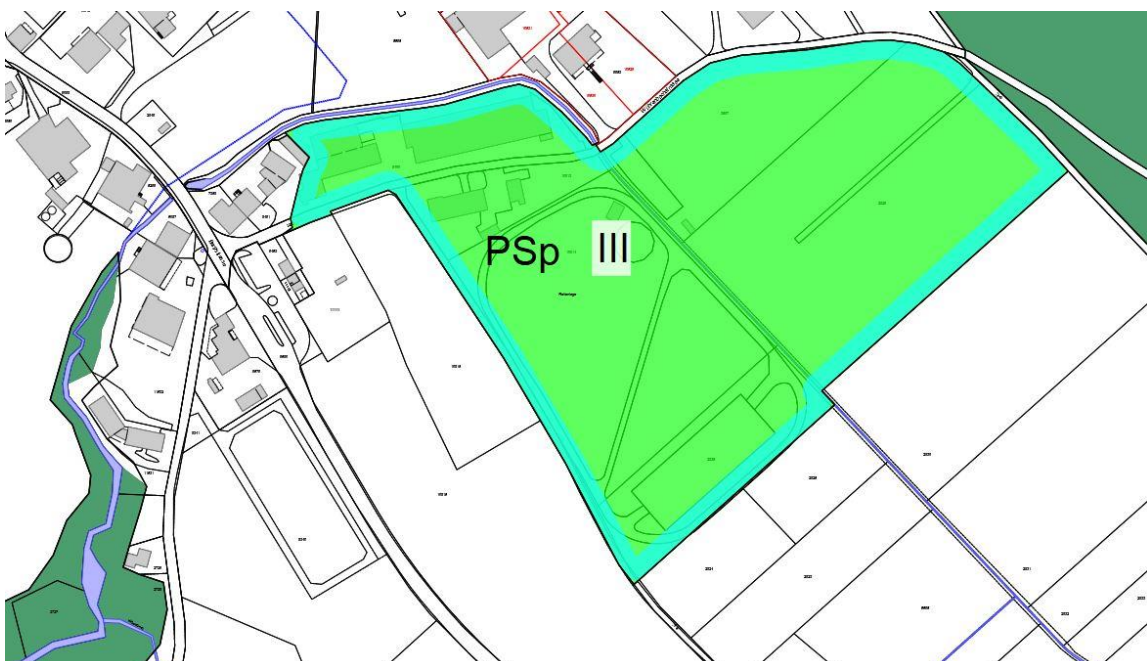
Das Gebiet liegt im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) Nr. 1307 (Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhronenkette) sowie gemäss dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (RRB Nr. 126 vom Januar 1980) im Objekt Horgen Nr. 101 (Moränenlandschaft Egg-Chlausen-Moorschwand).

Beides sind keine gewässerbezogenen Schutzgebiete.

Im Gebiet sind zwei Objekte mit einer überkommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnung vorhanden. Mit Nr. 8 die Riedwiese Büelmoos, mit Nr. 7 das Grindelriet mit dem Bergweier. Der Projektperimeter liegt ausserhalb dieser Gebiete.



Der Projektperimeter des Wasserbauprojekts grenzt einerseits an die Erholungszone Pferdesport, rechtsufrig an die Landwirtschaftszone. Das Gewässer fliesst durch den Weiler Wüeribach in Horgenberg.

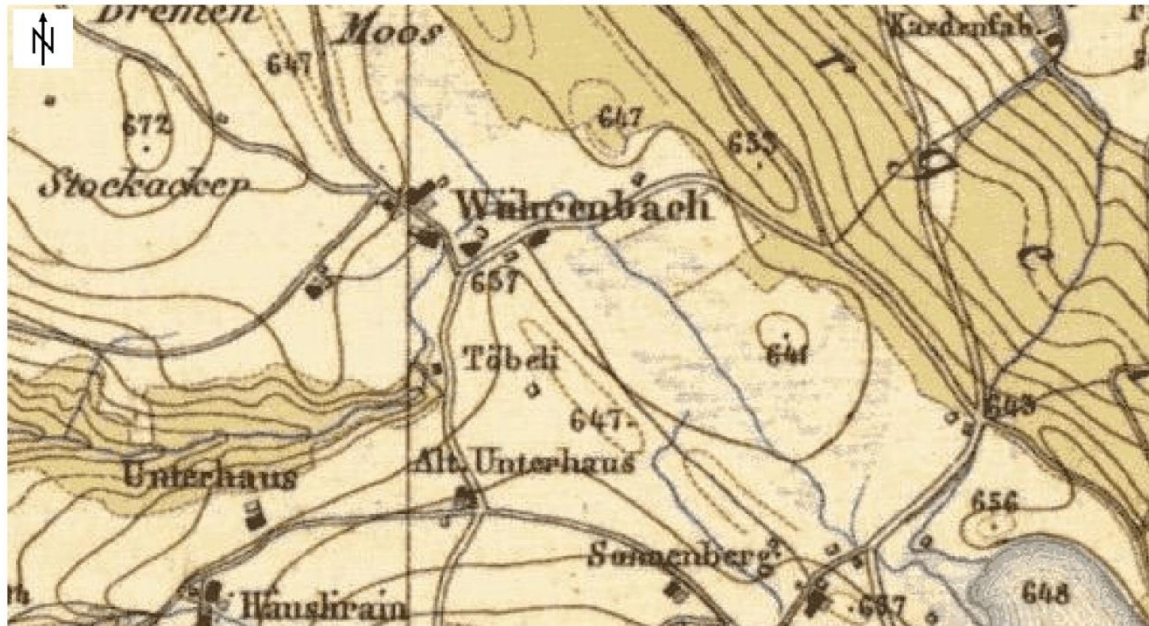


## 2.4. Alte Karten

Gemäss den alten Karten von Wild (1850) und der Dufourkarte (1865) ist der Verlauf des Wüeribachs noch in etwa in der alten Lage. Er verlief damals noch durch eine vernässte Ebene.



Kanton Zürich  
<http://maps.zh.ch>  
**Historische Karte J. Wild (~1850)**  
 GIS-ZH / GIS-Browser



Kanton Zürich  
<http://maps.zh.ch>  
**Dufourkarte Erstausgabe 1845 - 1865**  
 GIS-ZH / GIS-Browser



### 3. Bestimmung des Gewässerraums

Über den projektierten Abschnitt des Wüeribachs, welcher nicht im Gestaltungsplanperimeter liegt, soll der Gewässerraum gleichzeitig mit der Festsetzung des Wasserbauprojekts festgelegt werden. Im beiliegenden Plan ist der definitive Gewässerraum eingezeichnet.

Der Bund sieht die Gewässerraumausscheidung nach GSchG Art. 41a Absatz 1 (Naturschutzobjekte) nur bei gewässerbezogenen Schutzgebieten vor. Der Kanton Zürich hat allerdings Vorranggebiete definiert, in denen eine hochwertige Gewässergestaltung und eine Gerinnebreite nach der Biodiversitätskurve angestrebt wird. Dies z.B. in BLN-Gebieten und Landschaftsschutzzonen. Da der hier behandelte Abschnitt mitten im Weiler Wüeribach liegt, kann der Gewässerraum gemäss Absatz 2 für übrige Gebiete festgelegt werden.

Der Wüeribach ist gemäss Ökomorphologie-Karte im GIS im Abschnitt zwischen Wührenbach- und Bergstrasse in einem naturnahen Zustand. Die Breitenvariabilität wird als ausgeprägt bezeichnet, die Breite der Gewässersohle ist rund 1.5 m breit. Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohlenbreite von weniger als 2 m natürlicher Breite beträgt die Mindestbreite des Gewässerraums 11 m (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV). Der Gewässerraum wird demnach 11m breit zentrisch auf das Gewässer festgelegt, mit Ausnahme der Strecke bei der Reithalle (Wührenbachstrasse 5a), wo er gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV im Bereich des rechten Ufergehölzes einseitig auf ein Gesamtmass von bis zu 13 m verbreitert wird.

Die oberstromseitige Begrenzung bildet die Parzellengrenze der Wührenbachstrasse, oberstromseitig schliesst er an den mit dem Gestaltungsplan festgelegten Gewässerraum an.

Folgende Anlagen bleiben vorerst im Gewässerraum bestehen:

- Durchlässe Wührenbachstrasse und Bergstrasse
- Diverse Querungen von Leitungen (EW, WV, RW, SW, Swisscom) längs der Wührenbachstrasse
- Leitungsquerung (EW inkl. VK an Gebäude Wührenbachstrasse 9a, Regenwasserableitung, Abwasserdruckleitung der Liegenschaften Wührenbachstrasse 5-11)
- Gebäudeteile Wührenbachstrasse 3b und 9a
- Zufahrt zu den Liegenschaften Wührenbachstrasse 7 . 11.

Die linkufrige Längsfreileitung der Swisscom soll möglichst gleichzeitig mit dem Projekt in die Wührenbachstrasse verlegt werden und unterquert den Wüeribach beim Durchlass.

Für die Siedlung wurde von einem Schutzziel HQ<sub>100</sub>, für das Landwirtschaftsland von einem Schutzziel HQ<sub>10</sub> ausgegangen. Der Hochwasserschutz kann mit dem Gewässerbauprojekt innerhalb des 11m breiten Gewässerraums gewährleistet werden. Eine Verbreiterung des Gewässerraums ist demnach nicht nötig.

### 4. Nutzung, Bewirtschaftung und extensive Gestaltung des Gewässerraums

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Zudem sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV).

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).





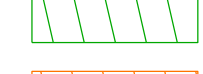

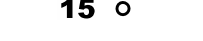
Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fließgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlich genutzten Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV)

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 3 und 5 GSchV).

Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist über den Bewirtschaftungsstreifen gewährleistet.

Andreas Kocher

**Legende:**

-  Gewässerraum
-  Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41b GSchV
-  Naturschutzzone I
-  Erholungszone VI
-  Waldschutzzone IV
-  Naturschutzumgebungszone IIA
-  15 o Koordinatenpunkt (wird später ergänzt)

**GEMEINDE HORGEN**



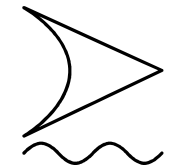
## Bergweiher Horgen

Gewässerraumfestlegung  
nach Art. 41b GSchV und § 15 j HWSchV

Bauprojekt (2016-502)

**Zur Festsetzung**

Situation Gewässerraum 1:1'000



**Bänziger Kocher Ingenieure AG Vermessung Tiefbau Gewässer**  
Dipl. Ingenieure ETH/FH, eidg. pat. Geometer  
Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli, Tel. 044 850 11 81  
e-mail: info@bk-ing.ch web: www.bk-ing.ch

Gezeichnet: PF / FK

Datum: 11.04.2018

Geprüft: Ko

Format: 40 / 84

Änderungen: 11.11.2019, 10.02.2021

Plan Nr: 37745-16



AW	WB	GS	En
LKS	F+K	Re	AC
AVEL	0 8. März 2021		Koord.
	Behandlung	Besprechung	
	Eriedigung	Akte	

Sitzung vom 1. März 2021

Beschluss-Nr. 68/2021  
Geschäfts-Nr. 2015-569  
Projekt-Nr. 2013-501

**I Wüeribach - Hochwasserschutz und Revitalisierung, mit Festlegung Gewässer-  
raum - Verabschiedung Projekt zuhanden Festsetzung durch den Kanton sowie  
Kreditgenehmigung**

19 Gewässer  
19.03.18.0 Wüeribach

**Ausgangslage**

Für das Gelände der Pferdesportanlage in Wüeribach, Sternen, Horgenberg wurde ein privater Gestaltungsplan erarbeitet. In diesem Zusammenhang musste der Gewässer-  
raum festgelegt und der Objektschutz gegen Hochwasser sichergestellt werden, da die  
Umgebung des Gewässers gemäss Gefahrenkarte hochwassergefährdet ist. Der Ab-  
schnitt oberhalb des Durchlasses Wührenbachstrasse soll revitalisiert werden.

Mit dem Vorprojekt wurden verschiedene Varianten geprüft, aus denen die Variante „Re-  
duzierter Teilausbau mit Optimierung der Retentionswirkung des Bergweihers“ als Best-  
variante für die Weiterbearbeitung im vorliegenden Bauprojekt hervorging. Während der  
Vorprojektphase wurde auch der oberhalb liegende Bergweiher untersucht. Mit Verfü-  
gung des BFE (Bundesamt für Energie) vom 11. Januar 2016 wurde der Bergweiher der  
Stauanlagengesetzgebung unterstellt. Die daraus hervorgehenden Massnahmen zur Er-  
tüchtigung wurden mit dem Projekt Wüeribach kombiniert, da der Umbau des Bergwei-  
hers massgebenden Einfluss auf die Hochwassermengen am Wüeribach hat.

Inzwischen ist auf dem Abschnitt oberhalb des Durchlasses Wührenbachstrasse der Ge-  
wässerraum des Wüeribachs mit dem Gestaltungsplanverfahren festgelegt worden

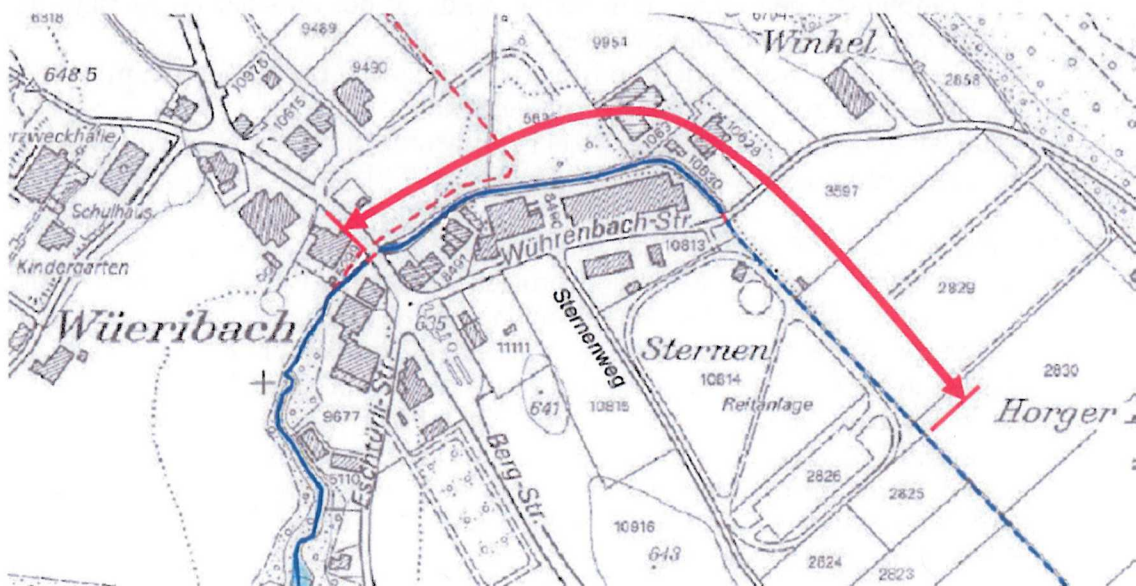


Abb. 1 Perimeter für den hochwassersicheren Ausbau des Wüeribachs



## Rückblick

Mit GRB 214 vom 8. Juni 2015 hat der Gemeinderat:

- das im Anschluss an ein umfangreiches Variantenstudium ausgearbeitete Vorprojekt „Reduzierter Teilausbau des Wüeribachs mit Optimierung der Retentionswirkung des Bergweihers“ (dat. 11. Mai 2015) zustimmend zur Kenntnis genommen.
  - Sofern das AWEL dieses Vorprojekt (dat. 11. Mai 2015) im Sinne einer Vorvernehmlassung ebenfalls unterstützt, wird die Weiterbearbeitung zu einem Bachprojekt freigegeben.
- die vom TBA vorgeschlagene Kostenbeteiligung der privaten Grundeigentümer an die kostenpflichtigen Hochwasserschutzmassnahmen am Wüeribach gemäss §14 WWG im Umfang von 30 % (max. 60 %) zuhanden der Ausarbeitung eines Kostenvoranschlags bestätigt.
- für die notwendigen Projektierungsarbeiten betreffend Hochwasserschutz mit Renaturierung des Wüeribachs, Ausscheidung des Gewässerraums im Gebiet Sternen sowie Abklärungen betreffend Unterstellung des Bergweihers unter die StAV einen Projektionskredit von Fr. 95'000.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung (KST 162750 / Öffentliche Gewässer) bewilligt.
- die erforderlichen Ingenieurarbeiten für die Projektierungsarbeiten am Wüeribach gemäss Offerte vom 26. Mai 2015 ans Ingenieurbüro Robert Bänziger, 8155 Niederhasli, zum Akkordangebot von Fr. 73'000.00 (inkl. MwSt., inkl. Nebenkosten, exkl. 5 % Rabatt,) vergeben.
- das Ingenieurbüro beauftragt, das vorliegende Vorprojekt (dat. 11. Mai 2015) dem AWEL im Sinne einer Vorvernehmlassung vorzulegen und die öffentliche Auflage des Gewässerprojektes per Herbst 2015 vorzubereiten. Vorgängig sind die erforderlichen Absprachen mit den involvierten Grundeigentümern und weiteren Partnern (Kanton, Gemeinde, Gestaltungsplanteam und Hochbauamt) zu tätigen.
- das Tiefbauamt beauftragt, das Bachprojekt vor der öffentlichen Auflage dem Gemeinderat nochmals zu unterbreiten.
- das Tiefbauamt beauftragt, den Kreditantrag für das Bachprojekt dem Gemeinderat bis Ende 2015 zur Genehmigung vorzulegen.
- das Tiefbauamt beauftragt, die Projektierungsarbeiten im Sinne einer Oberbauleitung zu koordinieren und zu begleiten.

Mit GRB 175 vom 15. Mai 2015 hat der Gemeinderat:

- für die ergänzenden Projektierungsarbeiten betreffend Hochwasserschutz mit Renaturierung des Wüeribachs, Ausscheidung des Gewässerraums sowie Abstimmung auf das Projekt Bergweiher/StaV im Sinne der Erwägungen und gemäss Art. 29.2.10 GO einen ergänzenden Projektionskredit von Fr. 55'000.00 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung (KST 162750 / Öffentliche Gewässer) bewilligt.
- die erforderlichen Ingenieurarbeiten für die Projektierungsarbeiten am Wüeribach gemäss Offerte vom 3. Mai 2017 ans Ingenieurbüro Bänziger Kocher Ingenieure AG, 8155 Niederhasli, zum Akkordangebot von Fr. 37'200.00 (inkl. MwSt.) vergeben.
- das Ingenieurbüro beauftragt:
  - das bereinigte Vorprojekt gemäss Vorgaben des AWEL zu einem Bau- und Auflageprojekt weiterzubearbeiten und die Baumeistersubmission vorzubereiten.
  - die öffentliche Auflage des Gewässerprojektes vorzubereiten. Vorgängig sind die erforderlichen Absprachen mit weiteren Partnern (Kanton, Gemeinde, Gestaltungsplanteam und Hochbauamt) und den involvierten Grundeigentümern zu tätigen.

- das Tiefbauamt beauftragt:
  - das Bachprojekt vor der öffentlichen Auflage dem Gemeinderat nochmals zu unterbreiten.
  - nach Abschluss der öffentlichen Auflage und der durchgeführten Submission den Kreditantrag für das Bachprojekt dem Gemeinderat vorzulegen.
  - die Projektierungsarbeiten im Sinne einer Oberbauleitung zu koordinieren und zu begleiten.
- die Abteilung Liegenschaften und Sport beauftragt, die Modalitäten für die Umverlegung und Teilsanierung der Reitbahn gemäss vorliegendem Gewässerprojekt mit dem Reitverein frühzeitig abzusprechen.

Die Gemeinde Horgen hat das entsprechende Wasserbauprojekt in Auftrag gegeben. Das nun vorliegende Bauprojekt wurde aufgrund der Vorbesprechungen mit dem AWEL und auf Basis der Rückmeldungen aus der Ämtervernehmlassung ergänzt.

Ein rascher Überblick über das Projekt kann dem Technischen Bericht (Kap. 0, Zusammenfassung, Seite 4) entnommen werden. Im Projekt sind im Wesentlichen folgende Massnahmen vorgesehen:

a) Retentionswirkung des Bergweihers / resultierende Abflussmengen

Um die Hochwassersicherheit im Weiler Wüeribach herzustellen, wurde das vorliegende Gewässerprojekt erarbeitet, welches den Ausbau des Wüeribachs sowie eine Verbreiterung des Auslaufs des Bergweihers auf 4 m vorsieht. Damit kann die Retentionswirkung des Bergweihers optimiert werden. Es resultiert ein  $HQ_{100}$  (Schutzziel des Gewässerbaus) von  $4.7 \text{ m}^3/\text{s}$  und ein  $HQ_{300}$  (Schutzziel für Objektschutz gemäss GVZ) von  $5.6 \text{ m}^3/\text{s}$ .

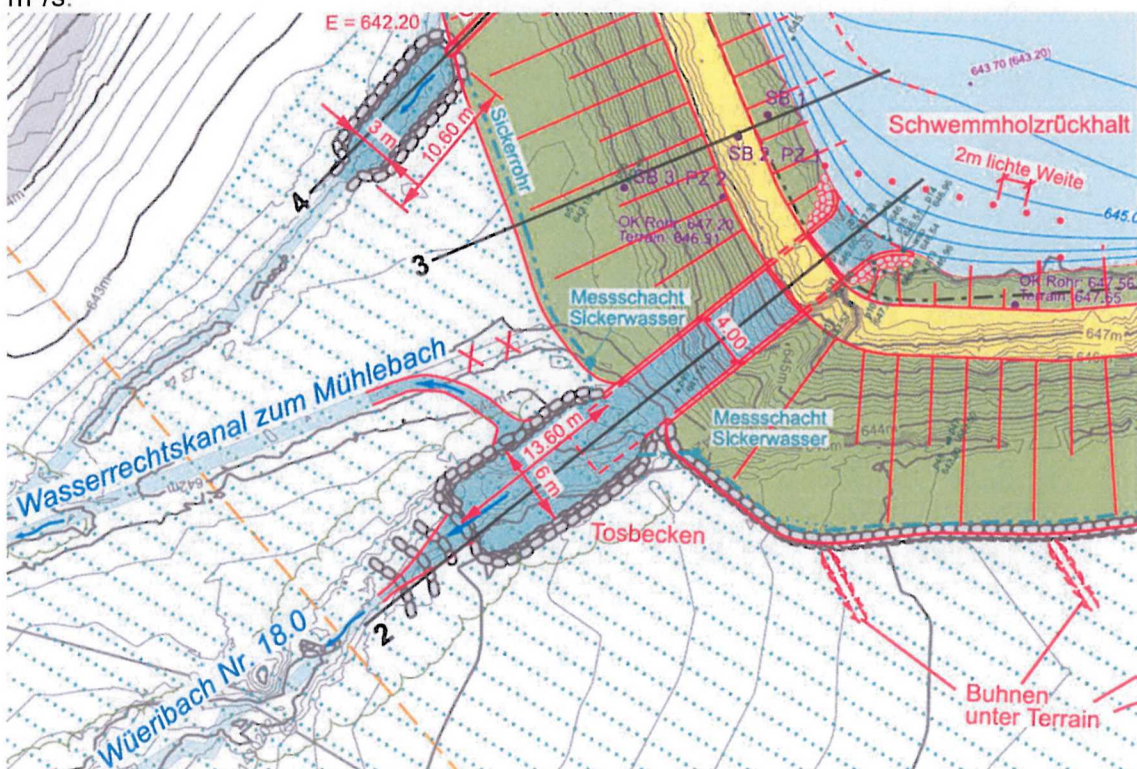


Abb. 2 Verbreiterung Auslauf des Bergweihers zur besseren Retentionswirkung

Der bestehende Auslauf des Bergweiher wird komplett ersetzt und auf eine Breite von total 4 m erweitert. Eine Niederwasserrinne von 1.0 m Breite ist auf der Staukote von 646.60 m.ü.M. angeordnet. Die restlichen 3.0 m Breite sind um 20 cm erhöht. Der Steg, welcher den Dammkronenweg über den Auslauf führt, ist zusammen mit der Verbreiterung des Auslaufbauwerks zu ersetzen (vgl. Abb. 2).

Diese Massnahme am Bergweiher gehört zum Projekt Wüeribach und ist somit kostenmässig im vorliegenden Projekt eingerechnet, wird baumässig jedoch zusammen mit dem Bergweiher realisiert. Detailangaben und Pläne dazu sind im Projekt Bergweiher enthalten.

Voraussetzung für die Bewilligung des Projekts Wüeribach durch die Behörden ist die Herstellung der Sicherheit des Bergweiher. Der Gewässerausbau sowie die Durchlässe am Wüeribach wurden bisher für ein  $HQ_{100}$  von  $5.1 \text{ m}^3/\text{s}$  resp. ein  $HQ_{300}$  von  $7.5 \text{ m}^3/\text{s}$  dimensioniert.

#### b) Revitalisierung und ökologische Aufwertung

Der oberhalb der Wührenbachstrasse liegende Gewässerabschnitt wird revitalisiert. Die steilen Böschungen werden abgeflacht, der Oberboden im Gewässerbereich abgetragen, die Sohlbefestigung, soweit vorhanden, entfernt. Auch in diesem Abschnitt wird die Niederwasserrinne wegen der bereits vorhandenen Unterschlupfmöglichkeiten der Zielarten möglichst wenig bearbeitet. Wo diese abhandenkommen, werden temporäre Unterschlupfmöglichkeiten eingebaut. Die Niederwasserrinne kann sich nach den Bauarbeiten weiterentwickeln. Einige Sohlfixationen reduzieren die Gefahr von grösseren Kolken. Die am Gewässer stehenden Bäume sollen soweit möglich und sinnvoll erhalten bleiben. Längs der Niederwassergerinne ist eine Hochstaudenflur vorgesehen (vgl. Abb. 3). Nach Abschluss der Bauarbeiten wird eine Initialpflanzung mit Hochstaudensoden aus anderen Gewässerabschnitten eingesetzt. Falls von der Jahreszeit her möglich, werden die Böschungen mit einer Direktsaat begrünt.

Eigenentwicklung Gerinne:

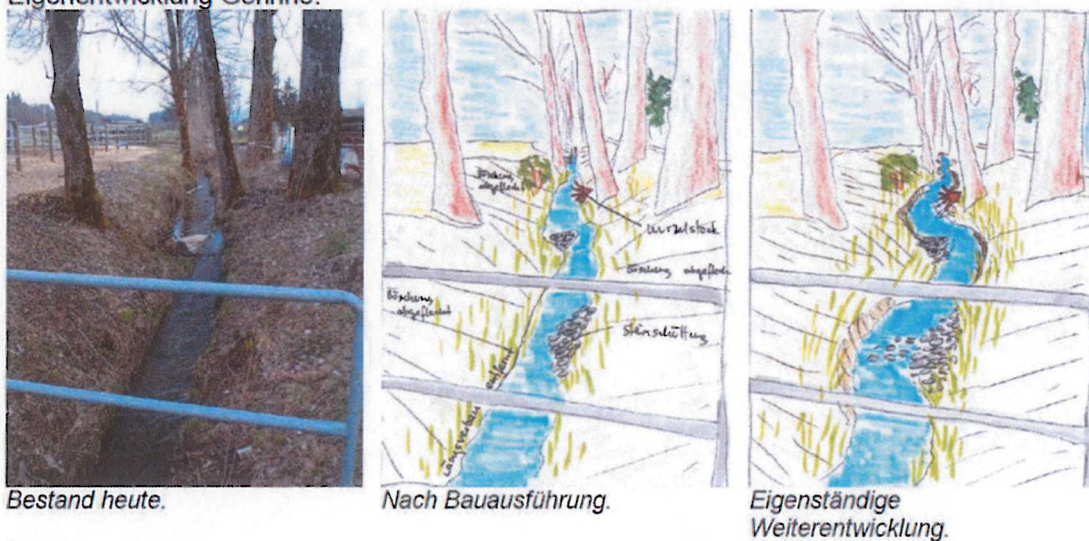


Abb. 3: Revitalisierungsmassnahmen im oberen Abschnitt

c) Durchlass Wührenbachstrasse - Brückenersatz

Mit GRB 434 vom 14. Dezember 2015 hat der Gemeinderat:

- das Projektdossier „Durchlass Wührenbachstrasse / Wüeribach“ (dat. 30. Nov. 2015) zustimmend zur Kenntnis genommen und festgesetzt. Vorbehalten bleiben untergeordnete Anpassungen durch die kantonalen Fachstellen.
- für die Realisierung dieses Bauwerks folgenden Ausführungskredit zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt:
  - KST 162620: 195'000.00 (inkl. MwSt.)
- für die Differenz zwischen dem Kreditantrag (Fr. 195'000.00) und dem bewilligten BFP (Fr. 140'000.00) einen Nachtragskredit im Umfang von Fr. 55'000.00 gemäss Art. 29.2.2 der Gemeindeordnung bewilligt.
- die Ingenieurleistungen für Projekt- und Bauleitung gemäss Offerte vom 30. Nov. 2015 dem Ing. Büro Flückiger + Bosshard AG, zum Betrag von Fr. 34'200.00 (exkl. MwSt., exkl. Nebenkosten) vergeben.
- die Bauleitung beauftragt:
  - die erforderliche Umverlegung von Werkleitungen, inkl. Provisorien, mit den konzessionierten Werkeigentümern (WV, EW, Abwasser und Swisscom) im Sinne der Erwägungen abzusprechen.
  - ein vollständiges Projektdossier, unter Beilage dieses Beschlusses, dem AWEL (BD Kt. Zürich) zur Vorprüfung vorzulegen.
  - dieses Bauprojekt auf die angrenzenden Bauprojekte wie Hochwasserschutzprojekt Wüeribach, Strassen- und Werkleitungssanierung Wührenbachstrasse abzustimmen.
  - die Submission der Baumeisterarbeiten vorzubereiten.
- das TBA Horgen beauftragt, nach erfolgter Submission die Vergaben der Baumeisterarbeiten dem Gemeinderat vorzulegen, die verschiedenen Projektierungsarbeiten zu koordinieren sowie das Rechnungswesen zu überwachen.

Ein bereinigtes Projektdossier, welches auf die die beiden Gewässerprojekte abgestimmt ist, liegt bereits vor. Die Bauarbeiten an dieser Brücke über den Wüeribach können jedoch erst freigegeben werden, wenn beide Gewässerprojekte (Bergweiher und Wüeribach) rechtskräftig festgesetzt sind.

Die Strassen- und Werkleitungssanierung der Wührenbachstrasse im Abschnitt Bergstrasse bis Forsthaus wurde bereits ausgeführt und per 23.07.2019 abgenommen. Es verblieben lediglich die Umverlegung und Zusammenschlüsse der Werkleitungen im Bereich der Brücke über den Wüeribach. Diese Schlussarbeiten werden mit der Ausführung des Bachprojektes und des Brückenprojekts abgestimmt.

d) Durchlass Bergstrasse - Brückenersatz

Mit GRB 433 vom 14. Dez. 2015 hat der Gemeinderat:

- das Projektdossier „Durchlass Bergstrasse / Wüeribach“ (dat. 30. Nov. 2015) zustimmend zur Kenntnis genommen und festgesetzt. Vorbehalten bleiben untergeordnete Anpassungen durch die kantonalen Fachstellen.
- für die Realisierung dieses Bauwerks folgende Ausführungskredite zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt:

- KST 162620:	375'000.00 (inkl. MwSt.)	Art. 29.2.11 GO
- KST 189702:	50'000.00 (exkl. MwSt.)	Art. 29.2.10 GO
- Total:	425'000.00	

- die Ingenieurleistungen für Projekt- und Bauleitung gemäss Offerte vom 30. Nov. 2015 dem Ing. Büro Flückiger + Bosshard AG zum Betrag von Fr. 69'300.00 (exkl. MwSt., exkl. Nebenkosten) vergeben.
- die Bauleitung beauftragt:
  - die erforderliche Umverlegung von Werkleitungen, inkl. Provisorien, mit den konzessionierten Werkeigentümern (WV, EW, Abwasser, EKZ und Swisscom) abzusprechen.
  - ein vollständiges Projektdossier, unter Beilage dieses Beschlusses, dem AWEL (BD Kt. Zürich) zur Vorprüfung vorzulegen.
  - dieses Bauprojekt auf die angrenzenden Bauprojekte wie Hochwasserschutzprojekt Wüeribach, Strassen- und Werkleitungssanierung Wührenbachstrasse abzustimmen.
  - die Submission der Baumeisterarbeiten vorzubereiten.
- das TBA Horgen beauftragt, nach erfolgter Submission die Vergaben der Baumeisterarbeiten dem Gemeinderat vorzulegen, die verschiedenen Projektierungsarbeiten zu koordinieren sowie das Rechnungswesen zu überwachen.

Ein bereinigtes Projektdossier, welches auf die die beiden Gewässerprojekte abgestimmt ist, liegt bereits vor. Die Bauarbeiten an dieser Brücke über den Wüeribach können jedoch erst freigegeben werden, wenn beide Gewässerprojekte (Bergweiher und Wüeribach) rechtskräftig festgesetzt sind.

#### Weitere relevante Projektbestandteile

Anspruchsvoll werden folgende Arbeitsschritte und Massnahmen sein, welche im Rahmen der Projektausführung fachgerecht gelöst werden müssen:

- Baustellenerschliessung für grosse LKW's zum Wüeribach
- Baustelleninstallation im BLN-Gebiet
- Rodungen und Humusabtrag im Bereich des Gewässerraums und der Sandbahn
- Neuerstellung der Sandbahn ausserhalb des Gewässerraums
- Provisorische Wasserhaltung
- ökologische Aufwertungsmassnahmen
- Aufrechterhaltung der Erschliessung der bestehenden Liegenschaften
- Aufrechterhaltung des Wanderwegnetzes (soweit möglich)
- Termingerechte Inbetriebnahme der neuen Anlage

Diese Massnahmen sind im Technischen Bericht, den ergänzenden Fachberichten und den beiliegenden Plänen detailliert umschrieben.

Zur Plausibilisierung und Qualitätssicherung wurde von einem spezialisierten Ing. Büro eine 2D-Visualisierung der Flutwelle zwischen Bergweiher und Sihl für den heutigen Zustand im Falle eines Dammbrochs ausgearbeitet. Diese bestätigt die im Projekt getroffenen Annahmen und Resultate betreffend Höhe und Geschwindigkeit der Flutwelle, der Einstauhöhen im Weiler Sternen und der Ausdehnung der Überflutungsflächen. Dieser Visualisierungsfilm ist Bestandteil des digitalen Projektdossiers, wird aber nicht Bestandteil der Projektfestsetzung.

#### **Öffentliche Auflage**

Das bereits mehrfach vom AWEL vorgeprüfte Projekt "Wüeribach – Hochwasserschutz und Festlegung Gewässerraum" wurde am 18. Nov. 2019 gemäss §18a des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) für die Dauer von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während

der Auflagefrist hat der Gemeinderat zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung (26. Nov. 2019) in den Schinzenhofsaal eingeladen. Dabei wurden beide Gewässerprojekte durch die Projektverfasser und Frau Gander (AWEL) vorgestellt. Ergänzend wurden noch zwei Brückenprojekte über den Wüeribach ("Wührenbachstrasse" und "Bergstrasse") vorgestellt. Die Diskussionsrunde mit der interessierten Bevölkerung moderierte GR Markus Uhlmann, Ressortvorsteher Tiefbau.

### **Einsprachen**

Innert Frist sind 11 Einsprachen gegen die beiden Gewässerprojekte eingegangen. Unter Federführung der Projektleitung (Andreas Kocher) fanden diverse Einspracheverhandlungen statt. Nebst Begehungen und Gesprächsprotokollen erfolgte noch ein reger Austausch auf dem Korrespondenzweg.

Der aktuelle Stand der Einsprachenbehandlung kann dem Kurzbericht zu den Einsprachen entnommen werden. Zusammengefasst zeigt sich folgendes Bild:

- 4 Einsprachen wurden zurückgezogen
- 3 Einsprachen sind hängig, Rückmeldungen noch ausstehend
- 4 Einsprachen wurden nicht zurückgezogen

Diverse Einsprachepunkte konnten einvernehmlich mittels untergeordneten Projektanpassungen erledigt werden. Diese wurden berücksichtigt und sind im aktualisierten Projektdossier nachgeführt. Alle verbleibenden, bzw. offenen Einsprachepunkte sind aus Sicht der Gemeinde abzuweisen, bzw. müssen vom Kanton (AWEL) im Rahmen der nachfolgenden Projektfestsetzung abschliessend beurteilt werden.

### **Bereinigtes Projektdossier z. Hd. Kanton/AWEL**

Das nachfolgende Projektdossier wurde vom AWEL bereits in den wesentlichen Teilen vorgeprüft. Von Seiten Gemeinde (Tiefbau) erfolgte die abschliessende Bereinigung des Projektdossiers mit dem Projektverfasser mit anschliessender Schlussprüfung in der Woche 7/2021. Es liegen somit folgende Projektunterlagen von Bänziger Kocher Ingenieure AG, 8155 Niederhasli (inkl. weiterer Subplaner) zur Genehmigung vor:

– 37740-20	Situation Bauprojekt, Plan	1: 500	dat. 10.02.2021
– 37740-20.1	Situation Bauprojekt, oben, Plan	1: 200	dat. 10.02.2021
– 37740-20.2	Situation Bauprojekt, unten, Plan	1: 200	dat. 10.02.2021
– 37740-21	Querprofile, Bauprojekt, Plan	1: 100	dat. 10.02.2021
– 37740-22	Längsschnitt, Bauprojekt, Plan	1: 500	dat. 10.02.2021
– 37740-23	Situation Gewässerraum, Plan	1: 500	dat. 10.02.2021
– 37740	Technischer Bericht, inkl. Kostenvoranschlag		dat. 10.02.2021
– 37740	Ökologisches Konzept, Bericht (Fornat)		dat. 13.01.2017
– 37740	Bodenprojekt, Bericht (BABU)		dat. 21.02.2017
– 37740	Festlegung Gewässerraum, Bericht		dat. 10.02.2021
– 37740	Kurzbericht zu den Einsprachen		dat. 10.02.2021

### **Optionalen Landerwerb**

Oberhalb der Wührenbachstrasse bleibt der Wüeribach weiterhin ein Servitutsgewässer auf den privaten Parzellen von Mara Staubli, 8815 Horgenberg (Kat. Nr. HN2829, HN3597 und HN12194) sowie der Gemeinde, bzw. Abteilung Liegenschaften und Sport (HN10814). Zwischen Wührenbachstrasse und der Bergstrasse verläuft der Wüeribach in einer schmalen Gewässerparzelle des Kantons (HN5532).

Die restlichen Böschungsflächen sollen nach Möglichkeit erworben werden, wo dies mit den Grundeigentümern im freihändigen Verfahren möglich ist. Im Rahmen dieses Gewässerprojekts wurde kein Landerwerbsplan aufgelegt. Für freiwillige Landabtretungen wurde im KV ein Betrag von Fr. 33'000.00 vorgemerkt.

Mit der Projektrealisierung wird ein Bepflanzungs- und Unterhaltsplan erstellt. Die Unterhaltungspflicht liegt bei einem Gewässer mit eigener Parzelle bei der Gemeinde. Die Böschungsflächen, die auf privaten Parzellen liegen, sind allerdings von den Grundeigentümern zu pflegen. Bei einem Verkauf der Böschungsflächen geht deren Unterhalt auf die Gemeinde über.

Nach erfolgter Prüfung der vorliegenden Unterlagen wird dem Gemeinderat empfohlen, dieses Projektdossier zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und im Sinne der Erwägungen zu Händen des Kantons zur abschliessenden Festsetzung weiterzuleiten.

### Kostenermittlung

Gemäss Kostenvoranschlag des planenden Ingenieurbüros (vgl. Technischer Bericht, Kap. 7, Seite 24) ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

– Installation, Wasserhaltung, Abbruch, Erdarbeiten, Werkleitungen	Fr.	104'000.00
– Wüeribach: Bereich Wührenbachstrasse, exkl. Durchlass	Fr.	63'000.00
– Wüeribach: Bereich Bergstrasse, exkl. Durchlass	Fr.	8'000.00
– Ingenieurbiologische Bauweise: Pflanzungen, Sohlfixationen	Fr.	34'000.00
– Verlegung Reitbahn aus Gewässerraum, Ents. belastetes Material	Fr.	165'000.00
– Anpassung Auslauf Bergweiher (HQ-Rückhaltmassnahme)	Fr.	63'000.00
– Revitalisierung Abschnitt oberhalb Wührenbachstrasse	Fr.	77'000.00
– Regie (ca. 5 %, gerundet)	Fr.	22'000.00
– Reserve (ca. 5 %, gerundet)	Fr.	22'000.00
– Zwischentotal Bauarbeiten (exkl. MwSt.)	Fr.	558'000.00
– Studien, Voruntersuchungen, Bauprojekt, Submission, etc.	Fr.	140'000.00
– Landerwerb	Fr.	33'000.00
– Ausführungsprojekt, Bauleitung, Abrechnung	Fr.	70'000.00
– Ersatzmassnahmen, Fachbegleitung, Geometer, etc.	Fr.	25'500.00
– Zwischentotal Bauarbeiten und Technische Arbeiten (exkl. MwSt.)	Fr.	826'500.00
– Anteil MwSt. (gerundet)	Fr.	63'500.00
– Bruttokosten, Total (inkl. MwSt.)	Fr.	890'000.00

### Subventionen

Für diese Arbeiten sind Subventionen von Bund und Kanton sowie Kostenbeiträge Dritter (Nachbarn) zu erwarten. Gemäss Kostenvoranschlag des planenden Ingenieurbüros (vgl. Technischer Bericht, Kap. 7, Seite 24) ist mit folgenden Rückerstattungen zu rechnen:

– Subventionen von Bund und Kanton (provisorisch)	Fr.	233'000.00
– Kostenbeiträge Dritter (Anstösser, Nachbarn)	Fr.	76'000.00
– Total	Fr.	309'000.00

**Nettokosten (Baukosten – Subventionen)** Fr. 581'000.00

– Entsorgung/Verlegung belastete Reitbahn im Gewässerraum (\*) Fr. - 242'000.00

(\*) vgl. Techn. Bericht, Kap. 7. Seite 24 und Bericht BABU, Kap. 2.4.2

**Nettokosten "Gewässerprojekt" (exkl. Reitbahn)** Fr. 339'000.00

### **Ausführungskredit**

In technischer, zeitlicher und örtlicher Hinsicht gibt es keinen nennenswerten Spielraum mehr. Die Bauarbeiten müssten zwingend unmittelbar im Anschluss an die Ertüchtigung des Bergweihers gemäss Stauanlagengesetz erfolgen. Es wird vorgeschlagen, den nachfolgenden Ausführungskredit als gebundene Ausgaben gemäss §103 Gemeindegesetz zu bewilligen. Somit werden für das vorliegende Projekt (P. 2013-501) folgende Bruttokredite zu Lasten der Investitionsrechnung beantragt:

- Kredit: 648'000.00 (inkl. MwSt.) (KST 17032 / INV00083) / öff. Gewässer
- Kredit: 242'000.00 (inkl. MwSt.) (KST 14060 / INV00490) / Liegenschaften
- **Total: 890'000.00 (inkl. MwSt.)**

In diesem Gesamtkredit sind die bereits bewilligten Projektierungskredite (öff. Gewässer) im Umfang von Fr. 95'000.00 (GRB 214/2015) und Fr. 55'000.00 (GRB 175/2017) enthalten.

Im Bau- und Finanzprogramm 2021-2025 sind für den Hochwasserschutz am Wüeribach folgende Beträge eingestellt:

- 2022:	Fr.	190'000.00
- 2023:	Fr.	<u>200'000.00</u>
- Total	Fr.	390'000.00

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um die Sanierung eines öffentlichen Gewässers. Daraus resultiert eine Abschreibungsdauer von 50 Jahren.

### **Verlegung und Sanierung der belasteten Reitbahn**

Die längs des linken Ufers entlang führende Sandbahn des Reitvereins auf Parzelle HN10814 ist aus dem Gewässerraum zu verlegen. Im Rahmen des Bodenschutzes wurden von einer spezialisierten Firma (BABU) Bodenproben entnommen und im Labor untersucht. Im Material der Sandbahn wurden geringe Mengen an Kabelschredderstücken festgestellt. Durch die Nutzung als Reitanlage wurde der Sand mit den enthaltenen Fremdstoffen auf die unmittelbar benachbarten Bodenflächen verfrachtet. Die gemessenen Gehalte an PCB im Material der Sandbahn wie auch in der Bachböschung übersteigen den Grenzwert der VVEA für Abfälle des Typs E. Der Gehalt an Kupfer in der Bachböschung überschreitet den Sanierungswert der VBBo deutlich. Gemäss der Wegleitung Bodenaushub ist das Material somit als «stark belasteter Bodenaushub» zu klassieren. Bodenaushub dieser Kategorie muss zwingend gemäss den gesetzlichen Bedingungen behandelt oder gesetzeskonform abgelagert werden. Eine Verwertung vor Ort ist nicht möglich. Die Kosten für die Entsorgung dieses Material wird auf ca. Fr. 242'000.00 veranschlagt. Der Betrag setzt sich aus den erwarteten Entsorgungskosten von Fr. 165'000.00 plus Fr. 14'000.00 für Unvorhergesehenes und Regie sowie Fr. 63'000.00 für die technischen Kosten und MwSt. zusammen. Ergänzende Angaben können dem Bodenprojekt (Bericht BABU) entnommen werden.

Für die Sanierung der Reitbahn auf HN10814 (Eigentum: Liegenschaften, Gde. Horgen) sind im aktuellen Bau- und Finanzprogramm keine Mittel eingestellt. Mit dem aktuell beantragten Kredit von Fr. 242'000.00 (inkl. MwSt.) wird ein fachgerechter Rückbau der Reitbahn im bereits festgesetzten Gewässerraum des Wüeribachs, inkl. Entsorgung des belasteten Materials sowie der Bau von neuen Anlageteilen gemäss den vorliegenden Projektplänen vorgesehen.

Die Sanierung der restlichen Sandbahn ist nicht Bestandteil des vorliegenden Gewässerprojektes und muss durch die Abteilung Liegenschaften und Sport zeitnah als Zusatzprojekt ausgelöst werden. Die entsprechenden Kosten sind im nächsten Budgetprozess zuhanden der IR-2022 vorzumerken. Die Verhandlung betreffend eine allfälligen Kostenbeteiligung des Reitvereins ist durch die Abteilung Liegenschaften und Sport zu führen.

### **Weiteres Vorgehen / Terminprogramm**

Es wird davon ausgegangen, dass die Projektfestsetzung durch den Kanton bis Ende Mai 2021 erfolgen wird. Anschliessend klärt sich, ob gegen die kantonale Festsetzung noch Rekurse erhoben werden. Falls keine Rekurse eingehen oder allfälligen Rekursen die aufschiebende Wirkung entzogen würde, können die Bauarbeiten am Bergweiher im Winter 2021/22 durchgeführt werden. Die Bauarbeiten am Wüeribach könnten direkt im Anschluss (ab Q2/2022, ausserhalb der Fischeschonzeit) vorgesehen werden.

Sobald beide Gewässerprojekte rechtskräftig sind, können auch die beiden Brückenprojekte ausgelöst werden. Hinsichtlich Ausführungszeitpunkt ist nach Möglichkeit auf die Ansprüche und Wünsche der direkten Anlieger Rücksicht zu nehmen.

Der Gemeinderat,

auf Antrag des Ressortvorstehers Tiefbau,

beschliesst:

1. Das vorliegende Wasserbauprojekt "Wüeribach – Hochwasserschutz und Revitalisierung, mit Festlegung Gewässerraum" wird im Sinne der Erwägungen zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Das Wasserbauprojekt " Wüeribach – Hochwasserschutz und Revitalisierung, mit Festlegung Gewässerraum" – wird zu Handen Kanton / AWEL zur Festsetzung verabschiedet. Die im Kurzbericht zu den Einsprachen zur Ablehnung vorgeschlagenen Einsprachen werden im Sinne der Erwägungen unterstützt und dem Kanton zur abschliessenden Klärung weitergeleitet.
3. Die im Projektdossier ergänzend aufgeführten Unterlagen zur Gewässerraumfestlegung werden zustimmend zur Kenntnis genommen und zuhanden Kanton (AWEL) zur Festsetzung gemäss Art. 41b GschV und §15j HWSchV verabschiedet.
4. Für die bauliche Realisierung des Projektes "Wüeribach – Hochwasserschutz und Revitalisierung" wird im Sinne der Erwägungen ein Brutto-Kredit von Fr. 890'000.00 (inkl. MwSt.) als gebundene Ausgabe gemäss §103 Gemeindegesetz zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt. Dieser setzt sich zusammen aus:

– öff. Gewässer	Fr. 648'000.00 (inkl. MwSt.) (KST 17032 / INV00083)
– <u>Liegenschaften</u>	<u>Fr. 242'000.00 (inkl. MwSt.) (KST 14060 / INV00490)</u>
– Total:	Fr. 890'000.00 (inkl. MwSt.)

5. Das Ing. Büro "Bänziger Kocher Ingenieure AG, 8155 Niederhasli wird beauftragt, dem Kanton (AWEL) zeitnah ein komplettes Projektdossier in Papier sowie in digitaler Form nachzureichen.
6. Das Ing. Büro "Bänziger Kocher Ingenieure AG, 8155 Niederhasli, wird beauftragt, beim Bund und Kanton die in Aussicht gestellten Subventionen termingerecht zu beantragen und einzufordern.
7. Die Abteilung Liegenschaften und Sport wird beauftragt, im Sinne der Erwägungen zeitnah ein Zusatzprojekt zur Sanierung der verbleibenden (belasteten) Sandbahn auszulösen und zuhanden des Budgetprozess 2022 vorzumerken.
8. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Ressortvorsteher Tiefbau
  - Ressortvorsteher Liegenschaften und Sport
  - Gemeindeingenieur, inkl. Projektdossier
  - Abteilungsleiter Tiefbau, z. Hd. Oberbauleitung
  - Abteilungsleiter Liegenschaften und Sport
  - Werke, z. Hd. A Abteilungsleiter Netze
  - Abteilungsleiter Energie und Umwelt
  - Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli
  - UBAG Ingenieure & Planer AG, Weberrütistrasse 16, 8833 Samstagern
  - Flückiger + Bosshard AG, Seestrasse 203, 8820 Wädenswil
  - Flückiger + Bosshard AG, Räflestrasse 32, 8045 Zürich
  - Baudirektion Kt. Zürich, AWEL, z. Hd. B. Gander (Stauanlagensicherheit), Walcheplatz 2, 8090 Zürich
  - Baudirektion Kt. Zürich, AWEL, z. Hd. M. Schönberg (Gebietsingenieur), Walcheplatz 2, 8090 Zürich
  - Rechnungswesen.

Gemeinderat

Theo Leuthold  
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli  
Gemeindeschreiber

versandt:  
hb

- 4. März 2021

SECRET

Sitzung vom 1. März 2021

Beschluss-Nr. 69/2021  
Geschäfts-Nr. 2016-354  
Projekt-Nr. 2016-502**I Bergweiher - Ertüchtigung gemäss Stauanlagengesetz (StAG) - Verabschiedung Projekt zuhanden Festsetzung durch den Kanton sowie Kreditgenehmigung**19 Gewässer  
19.03.18.0 Wüeribach**Ausgangslage**

Mit Verfügung des BfE (Bundesamt für Energie) vom 11. Januar 2016 wurde der Horgner Bergweiher der Stauanlagengesetzgebung unterstellt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Stauanlage „Horgner Bergweiher“ der direkten Aufsicht des Kantons Zürich unterstellt wird. Dagegen hat die Gemeinde nicht rekurriert, somit ist diese Verfügung nun rechtskräftig. Mit Schreiben vom 19. Januar 2016 hat der Kanton (AWEL, Abt. Wasserbau, Aufsicht Stauanlagensicherheit) der Gemeinde eine Aufforderung zur Erstellung und Einreichung der gesetzlich verlangten Unterlagen zugestellt.

**Rückblick**

Mit GRB 134 vom 11. April 2016 hat der Gemeinderat:

- für die notwendigen technischen Arbeiten im Rahmen der Abklärungen betreffend Unterstellung des Bergweihers unter die Stauanlagengesetzgebung (StaV) einen ersten Projektierungskredit von Fr. 55'000.00 (inkl. MwSt.) als gebundene Ausgaben gemäss §121 Gemeindegesetz zu Lasten der Investitionsrechnung 2016 (KST 162750) bewilligt.
- die notwendigen Ingenieurleistungen für die Erarbeitung von technischen Grundlagen bis und mit Vorprojekt im Sinne der Erwägungen als Direktaufträge gemäss den vorliegenden Honorarofferten an die aufgeführten Ingenieurbüros vergeben.
- das TBA Horgen beauftragt, die entsprechenden Projektierungsarbeiten umgehend auszulösen.
- das Tiefbauamt Horgen beauftragt, die Projektierungsarbeiten zu koordinieren und das Rechnungswesen zu überwachen.

Mit GRB 174 vom 15. Mai 2017 hat der Gemeinderat:

- für die Weiterbearbeitung des Vorprojekts zu einem Bau- und Auflageprojekt gemäss den kantonalen Vorgaben im Sinne der Erwägungen einen ergänzenden Kredit von Fr. 140'000.00 (inkl. MwSt.) als gebundene Ausgaben gemäss §121 Gemeindegesetz zu Lasten der Investitionsrechnung 2016 (KST 162750) bewilligt.
- die notwendigen Ingenieurleistungen für die Erarbeitung des Bau- und Auflageprojektes im Sinne der Erwägungen als Direktaufträge gemäss den vorliegenden Honorarofferten an die aufgeführten Ingenieurbüros vergeben.
- das TBA Horgen beauftragt:
  - die entsprechenden Projektierungsarbeiten umgehend auszulösen.
  - die Projektierungsarbeiten im Sinne einer Oberbauleitung zu koordinieren und das Rechnungswesen zu überwachen.
  - das Projekt Bergweiher vor der öffentlichen Auflage dem Gemeinderat nochmals zu unterbreiten.
  - nach Abschluss der öffentlichen Auflage und der durchgeführten Submission den Kreditantrag für das Projekt Bergweiher dem Gemeinderat vorzulegen.



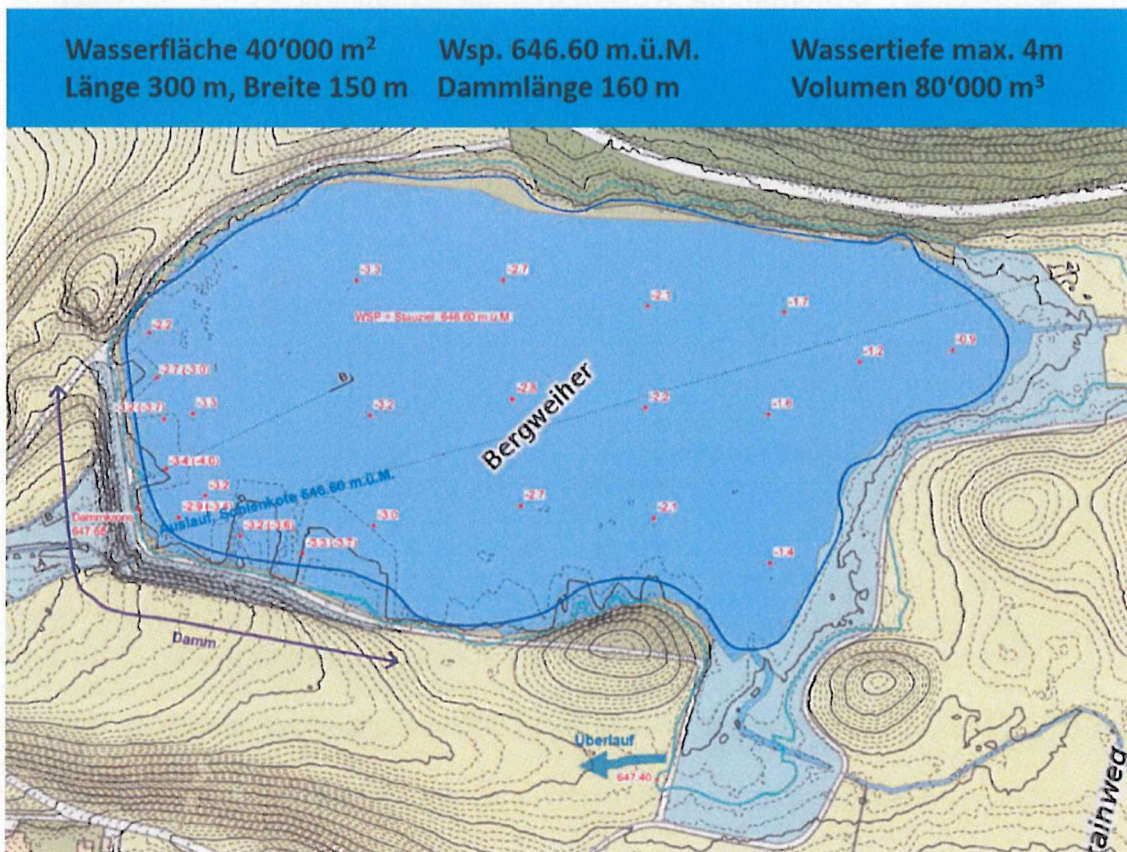


Abb. 1 Situation Bergweiher, Ist-Zustand

Die Gemeinde Horgen hat als Eigentümerin der Anlage das entsprechende Bauprojekt in Auftrag gegeben. Die rechtlichen Grundlagen sowie die bei diesem Projekt zur Anwendung kommenden Reglemente und Richtlinien können dem Technischen Bericht (Seite 6) entnommen werden. Das vorliegende Bauprojekt wurde aufgrund der Besprechung vom 29. August 2018 mit Frau B. Gander (AWEL) und auf Basis der Rückmeldungen aus der Ämtervernehmlassung ergänzt.

Ein rascher Überblick über das Projekt kann dem Technischen Bericht (Kap. 0, Zusammenfassung, Seite 4) entnommen werden. Im Projekt sind im Wesentlichen folgende Massnahmen vorgesehen:

**a) Dammerhöhung**

- |  |                |
|--|----------------|
| – Aufstaukote Sicherheitshochwasser (HQ <sub>10'000</sub> ): | 648.26 m ü. M. |
| – Aufstaukote Bemessungshochwasser (HQ <sub>1000</sub> ):    | 647.93 m ü. M. |
| – Aufstaukote HQ <sub>300</sub> :                            | 647.38 m ü. M. |

Die Dammkote wird nun im Projekt um ca. 70 cm (gegenüber heute) auf 648.35 m.ü.M. erhöht. Damit verbleibt beim HQ<sub>300</sub> ein Freibord von 97 cm, beim Bemessungshochwasser HQ<sub>1000</sub> ein Freibord von 42 cm und beim Sicherheitshochwasser HQ<sub>10'000</sub> ein Freibord von 9 cm.

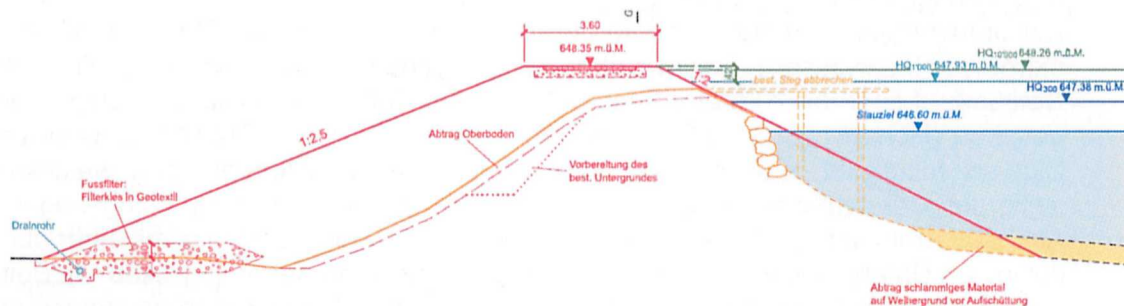


Abb. 2 Dammaufbau Bestand mit neuer Schüttung (Profil 5, Bauprojekt)

#### b) Dammverstärkung / Schüttungen

Die Standsicherheitsuntersuchungen haben ergeben, dass der Damm luftseitig im derzeitigen Zustand zu steil abfällt. Neben der Erhöhung der Dammkrone ist eine luftseitige Böschungsverstärkung mittels nicht bindigem Material auf eine Höchstneigung von 1 : 2.5 vorzusehen. Die Böschungshöchstneigung resultiert aus den erdstatischen Berechnungen in Kombination aus den Vorgaben aus der Richtlinie über die Sicherheit von Stauanlagen. Die wasserseitige Böschung ist mit Erdmaterial auf eine Neigung von 1 : 2 anzugleichen.

Um einen luftseitigen Austritt der Sickerlinie auf der Böschung (Erosionsgefahr) zu verhindern, ist eine Mindestbreite der Dammkrone von 3.60 m einzuhalten und am Böschungsfuss ein Graben zur Ableitung des Sickerwassers vorzusehen. Am Dammfuss ist gemäss Vorgabe vom AWEL eine Filterschicht anzuordnen. Diese wird als mit einem Geotextil ummantelte Kiespackung ausgeführt. Das Geotextil der Filterschicht übernimmt gleichzeitig die Funktion des Erosionsschutzes entlang des Dammfusses. Im Bereich des Ablaufs des Grundablasses wird dieses zusätzlich mit einer durchlässigen Steinpackung überdeckt.

Die Schüttungen auf der wasser- und luftseitigen Böschung werden am Fussbereich auf einen tragfähigen Untergrund aufgebaut. Dazu muss das bestehende Material abgetragen und durch geeignetes Material ersetzt werden. Insgesamt werden für die erforderlichen Dammschüttungen rund 6'500 m<sup>3</sup> Material benötigt.

#### c) Ersatz des Grundablasses und Anpassung des Stegs

Der baulich mangelhafte Grundablass muss ersetzt werden. Eine Sanierung wird aufgrund des stark fortgeschrittenen Verfalls technisch und kostenmässig als nicht sinnvoll angesehen. Der Grundablass wird durch eine neue Rohrleitung DN 600mm ersetzt. Damit kann der Weiher in < 1 Tag entleert werden. Die Bedienarmaturen sollen wieder im Bereich des bestehenden Stegs angeordnet werden. Der bisherige Grundablass besteht auf der Luftseite aus einem 4 m langem Steinzeugrohr, dieses wird entfernt. Die restliche Länge besteht aus einem Rechteckkanal, dieser wird dicht verschlossen und mit einem zementgebundenen, thixotropen, frostbeständigen und wasserdichten Mörtel mit quellender Wirkung verfüllt. Die seeseitige Schieberanlage ist zurückzubauen. Es ist ein neuer Steg auf die neue Lage zu erstellen. Der Einbau des Rohres erfolgt per Rohrvortrieb nach dem Verfahren "Microtunneling". Dies hat den Vorteil, dass das Dammkörpermaterial nicht gestört wird und die Dichtigkeit erhalten bleibt.

#### d) Geländesattel als Notüberlauf

Bei Stauanlagen sind Notüberläufe derart anzuordnen, dass die Dammkrone auch bei extremen Hochwassern nicht überströmt und beschädigt wird. Beim Bergweiher wird als Notüberlauf ein rund 30 Meter breiter Überlaufbereich am südseitigen Dammente vorgesehen (Höhenkote: 647.58 m.ü.M), welcher flächig gegen Erosion zu schützen ist. Dies soll mittels eines unverrottbaren und zugfesten Geogitters erfolgen, welches beidseitig des Überlaufbereichs bis über die Energielinie die Böschung hochgezogen wird. Am unterstromseitigen Ende des Erosionsschutzes ist ein Abschluss mit einer über 1 m tief in den Untergrund eingebundenen Steinpackung vorgesehen (vgl. Abb. 3). Beim natürlichen Überlauf über den Geländesattel sind aufgrund der sehr gross ausgerundeten und natürlich entstandenen Kuppe und der kleinen Fliesstiefen / Schleppspannungen keine Massnahmen nötig.

Sowohl der Überlaufbereich des südlichen Dammentes als auch der Erosionsschutz längs des Dammfusses werden mit Erdmaterial überdeckt und angesät. Dadurch wird ein homogeneres Landschaftsbild erzeugt und die Durchgängigkeit des Wieslands zu den Magerwiesen auf der Dammböschung gewährleistet. Die Erdüberdeckung ist jedoch nicht erosionsstabil. Da eine Überströmung dieses Dammbereichs nur als Entlastung bei Hochwasser mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von über 300 Jahren erfolgt, wird zum Vorteil der ökologischen und Landschaftsaspekte akzeptiert, dass bei solchen Extremereignissen die Humusschicht beschädigt bzw. zerstört wird und Folgekosten entstehen. Die Damstabilität wird dadurch nicht beeinflusst.

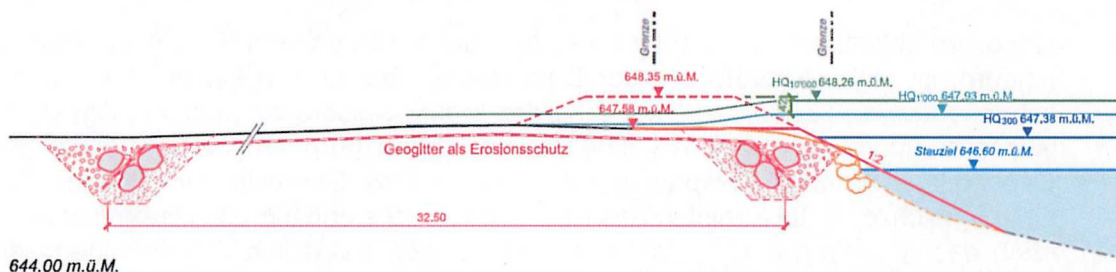


Abb. 3 Notüberlauf bei Geländesattel (Exakte Lage: vgl. Plan "Situation Bauprojekt")

#### Weitere relevante Projektbestandteile

Anspruchsvoll werden folgende Arbeitsschritte und Massnahmen sein, welche im Rahmen der Projektausführung fachgerecht gelöst werden müssen:

- Baustellenerschliessung für grosse LKW's zum Damm
- Baustelleninstallation im BLN-Gebiet
- Rodungen und Humusabtrag im Bereich des Damms
- Absenkung des Weihers vor Baubeginn
- Erhalt des Schilfgürtels (Einsatz von Big Bags)
- Provisorische Wasserhaltung (Kurzschluss vom Weiherzulauf zum Grundablass)
- Umgang mit Fischen, Muscheln, Krebsen, etc.
- Sicherstellung der Erdbbensicherheit
- ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen
- Aufrechterhaltung des Wanderwegnetzes (soweit möglich)
- Termingerechte Inbetriebnahme der neuen Anlage

Diese Massnahmen sind im Technischen Bericht, den ergänzenden Fachberichten und den beiliegenden Plänen detailliert umschrieben.

Zur Plausibilisierung und Qualitätssicherung wurde von einem spezialisierten Ing. Büro eine 2D-Visualisierung der Flutwelle zwischen Bergweiher und Sihl für den heutigen Zustand im Falle eines Dammbrochs ausgearbeitet. Diese bestätigt die im Projekt getroffenen Annahmen und Resultate betreffend Höhe und Geschwindigkeit der Flutwelle, der Einstauhöhen im Weiler Sternen und der Ausdehnung der Überflutungsflächen. Dieser Visualisierungsfilm ist Bestandteil des digitalen Projektdossiers, wird aber nicht Bestandteil der Projektfestsetzung.

### **Schnittstelle zum Projekt "Hochwasserschutz Wüeribach"**

Um die Hochwassersicherheit im Weiler Wüeribach herzustellen, wurde ein ergänzendes Gewässerprojekt erarbeitet, welches den Ausbau des Wüeribachs sowie eine Verbreiterung des Auslaufs des Bergweihers auf 4 m vorsieht. Damit kann die Retentionswirkung des Bergweihers optimiert werden. Es resultiert ein  $HQ_{100}$  (Schutzziel des Gewässerausbaus) von  $4.7 \text{ m}^3/\text{s}$  und ein  $HQ_{300}$  (Schutzziel für Objektschutz gemäss GVZ) von  $5.6 \text{ m}^3/\text{s}$ .

Voraussetzung für die Bewilligung des Projekts Wüeribach durch die Behörden ist die Herstellung der Sicherheit des Bergweihers. Der Gewässerausbau sowie die Durchlässe am Wüeribach wurden bisher für ein  $HQ_{100}$  von  $5.1 \text{ m}^3/\text{s}$  resp. ein  $HQ_{300}$  von  $7.5 \text{ m}^3/\text{s}$  dimensioniert.

Konkret bedeutet dies, dass die Bauarbeiten am Bergweiher, am Wüeribach und an den beiden Brücken über den Wüeribach (Wührenbachstrasse und Bergstrasse) erst freigegeben werden können, wenn beide Gewässerprojekte (Bergweiher und Wüeribach) rechtskräftig festgesetzt sind.

### **Öffentliche Auflage**

Das bereits mehrfach vom AWEL vorgeprüfte Projekt "Ertüchtigung Bergweiher" wurde am 18. Nov. 2019 gemäss §18a des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) für die Dauer von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist hat der Gemeinderat zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung (26. Nov. 2019) in den Schinzenhofsaal eingeladen. Dabei wurden beide Gewässerprojekte durch die Projektverfasser und Frau Gander (AWEL) vorgestellt. Ergänzend wurden noch zwei Brückenprojekte über den Wüeribach ("Wührenbachstrasse" und "Bergstrasse") vorgestellt. Die Diskussionsrunde mit der interessierten Bevölkerung moderierte GR Markus Uhlmann, Ressortvorsteher Tiefbau.

### **Einsprachen**

Innert Frist sind 11 Einsprachen gegen die beiden Gewässerprojekte eingegangen. Unter Federführung der Projektleitung (Andreas Kocher) fanden diverse Einspracheverhandlungen statt. Nebst Begehungen und Gesprächsprotokollen erfolgte noch ein reger Austausch auf dem Korrespondenzweg.

Der aktuelle Stand der Einsprachenbehandlung kann dem Kurzbericht zu den Einsprachen entnommen werden. Zusammengefasst zeigt sich folgendes Bild:

- 4 Einsprachen wurden zurückgezogen
- 3 Einsprachen sind hängig, Rückmeldungen noch ausstehend
- 4 Einsprachen wurden nicht zurückgezogen

Diverse Einsprachepunkte konnten einvernehmlich mittels untergeordneten Projektanpassungen erledigt werden. Diese wurden berücksichtigt und sind im aktualisierten Projektdossier nachgeführt.

Alle verbleibenden, bzw. offenen Einsprachepunkte sind aus Sicht der Gemeinde abzuweisen, bzw. müssen vom Kanton (AWEL) im Rahmen der nachfolgenden Projektfestsetzung abschliessend beurteilt werden.

### **Bereinigtes Projektdossier z. Hd. Kanton/AWEL**

Das nachfolgende Projektdossier wurde vom AWEL bereits in den wesentlichen Teilen vorgeprüft. Von Seiten Gemeinde (Tiefbau) erfolgte die abschliessende Bereinigung des Projektdossiers mit dem Projektverfasser mit anschliessender Schlussprüfung in der Woche 7/2021. Es liegen somit folgende Projektunterlagen von Bänziger Kocher Ingenieure AG, 8155 Niederhasli und UBAG Ingenieure & Planer AG, 8833 Samstagern, (inkl. weiterer Subplaner) zur Genehmigung vor:

– 37745-10	Situation Bauprojekt, Plan	1: 500	dat. 10.02.2021
– 37745-11	Querprofile, Bauprojekt, Plan	1: 100	dat. 10.02.2021
– 37745-11	Längsschnitt, Bauprojekt, Plan	1: 500	dat. 10.02.2021
– 37745-12	Situation Einzugsgebiet, Übersicht	1:5000	dat. 10.02.2021
– 37745-13	Situation Isozonen, Übersicht	1:5000	dat. 10.02.2021
– 37745-14	Bepflanzungs- und Pflegeplan	1: 500	dat. 10.02.2021
– 37745-15	Landerwerbsplan	1:1000	dat. 10.02.2021
– 37745-16	Situation Gewässerraum, Plan	1:1000	dat. 10.02.2021
– 37745	Technischer Bericht, inkl. Kostenvoranschlag		dat. 10.02.2021
– 37745	Technischer Bericht: Anhang 1-7		dat. 10.02.2021
– 37745	Geologisch-hydraulische Grundlagen (Jäckli AG)		dat. 18.03.2019
– 37745	Geologisch-geotechnischer Bericht. (BTG)		dat. 23.12.2020
– 37745	Nachweis Erdbebensicherheit (UBAG)		dat. 15.01.2021
– 37745	Festlegung Gewässerraum, Bericht		dat. 10.02.2021
– 37745	Bestandaufnahme Grossmuscheln (Benthos)		dat. 31.08.2017
– 37745	Niederschlagsdiagramm Wädenswil, ergänzt		dat. 15.10.2018
– 37745	Massnahmenbilanz Naturschutzobjekt (Kerst)		dat. 22.08.2018
– 37745	Plan 1: Ist-Zustand (Kerst)	1:1000	dat. 21.08.2017
– 37745	Plan 2: Ist-Zustand, Verluste (Kerst)	1:1000	dat. 21.08.2017
– 37745	Plan 3: Lebensräume, neu (Kerst)	1:1000	dat. 21.08.2017
– 37745	Kurzbericht zu den Einsprachen		dat. 10.02.2021

### **Landerwerb**

Am Dammfuss müssen rund 1110m<sup>2</sup> Landwirtschaftsland von Parzelle HN3501 (Eigentümer: Beat Sigrist) erworben werden. Anlässlich der protokollierten Besprechung vom 1. April 2019 hat der Eigentümer dazu seine Zustimmung in Aussicht gestellt. Von Seiten Gemeinde wird ein Realersatz im Sinne einer Abtretung von 1110m<sup>2</sup> von HN2684 (Eigentümer: Gde. Horgen) an Beat Sigrist favorisiert. Ein solcher Streifen könnte mittels Grenzmutation der direkt angrenzenden Parzelle HN10909 (Eigentümer: Beat Sigrist) zugeschlagen werden.

### Baustellenerschliessung

Ein Betriebskonzept für eine Baustellenerschliessung zum Bergweiher ab der Bergstrasse ist im technischen Bericht im Kap. 10.2 (Seite 35) aufgeführt.

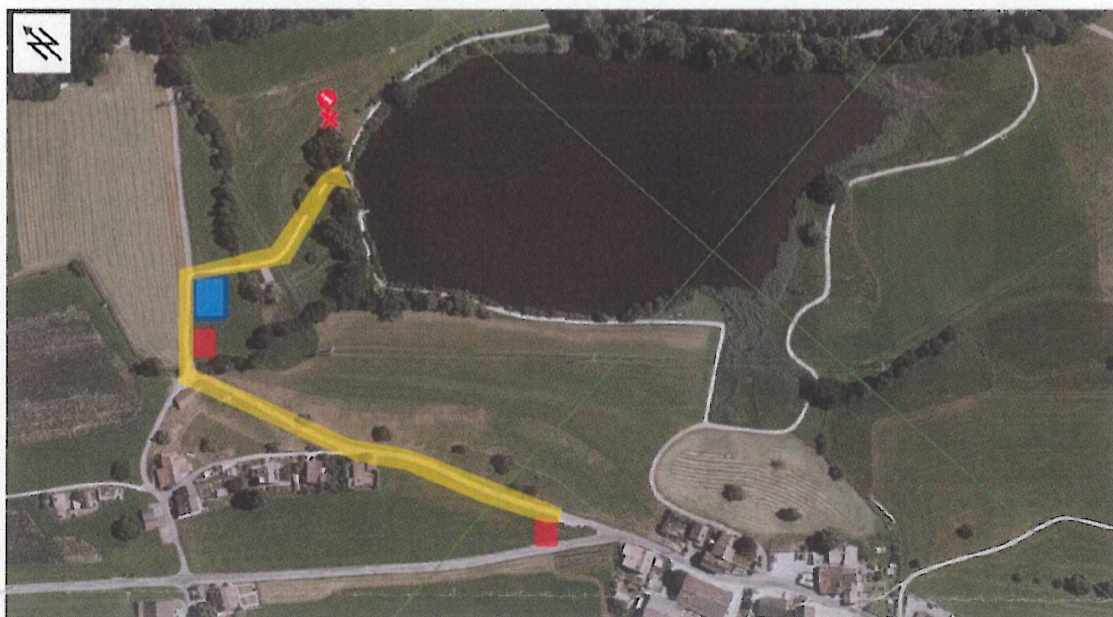


Abb. 4 Baustellenerschliessung - Grobkonzept

Ein detaillierter Konzeptplan ist im ergänzenden Bericht "Anhang zum technischen Bericht" (Anhang 7) ersichtlich. Dieser Erschliessungsvorschlag wird als zielführend eingeschätzt und wird zur vertieften Prüfung empfohlen.

Nach erfolgter Prüfung der vorliegenden Unterlagen wird dem Gemeinderat empfohlen, dieses Projektdossier zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und im Sinne der Erwägungen zuhanden des Kantons zur abschliessenden Festsetzung weiterzuleiten.

### Kostenermittlung

Gemäss Kostenvoranschlag des planenden Ingenieurbüros (vgl. Technischer Bericht, Kap. 12, Seite 37) ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

– Baumeisterarbeiten, inkl. Ersatz Grundablass	Fr. 1'026'000.00
– Studien, Voruntersuchungen, Bauprojekt, Submission, etc.	Fr. 235'000.00
– Landerwerb, ca. 1080 m <sup>2</sup>	Fr. 10'000.00
– Ausführungsprojekt, Bauleitung, Abrechnung	Fr. 135'000.00
– Ersatzmassnahmen, Überwachung, Fachbegleitung, Geologe, etc.	Fr. 52'000.00
– Reserve (ca. 5 %)	Fr. 74'000.00
– Zwischentotal (exkl. MwSt.)	Fr. 1'532'000.00
– Anteil MwSt. (gerundet)	Fr. 118'000.00
– Total (inkl. MwSt.)	Fr. 1'650'000.00

### Subventionen

Für diese Arbeiten sind keine Subventionen zu erwarten.

### Ausführungskredit

In technischer, zeitlicher und örtlicher Hinsicht gibt es keinen nennenswerten Spielraum mehr. Es wird vorgeschlagen, den nachfolgenden Ausführungskredit als gebundene Ausgaben gemäss §103 Gemeindegesetz zu bewilligen. Somit wird für das vorliegende Projekt (P. 2016-502) ein Baukredit zu Lasten der Investitionsrechnung beantragt:

- Kredit: 1'650'000.00 (inkl. MwSt.) (KST 17032 / INV00086)

In diesem Gesamtkredit sind die bereits bewilligten Projektierungskredite im Umfang von Fr. 55'000.00 (GRB 134/2016) und Fr. 140'000.00 (GRB 174/2017) enthalten. Im Bau- und Finanzprogramm 2021-2025 sind dafür folgende Beträge eingestellt:

- 2021: Fr. 900'000.00
- 2022: Fr. 1'000'000.00
- Total Fr. 1'900'000.00

Der Ausbau des Auslaufbauwerks aus dem Bergweiher (ca. Fr. 100'000.00) wird dem Projekt "Hochwasserschutz und Revitalisierung Wüeribach" zugewiesen. Wie eingangs beschrieben, kann mit dieser Massnahme die Retentionswirkung des Bergweihers erhöht und die Hochwasserspitzen im Wüeribach reduziert werden.

Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um die Sanierung einer Stauanlage mit verstärktem Erddamm sowie technischen Nebenanlagen (Grundablass). Daraus resultiert eine Abschreibungsdauer von 50 Jahren.

### Weiteres Vorgehen / Terminprogramm

Es wird davon ausgegangen, dass die Projektfestsetzung durch den Kanton bis Ende Mai 2021 erfolgen wird. Anschliessend klärt sich, ob gegen die kantonale Festsetzung noch Rekurse erhoben werden. Falls keine Rekurse eingehen oder allfälligen Rekursen die aufschiebende Wirkung entzogen würde, können die Bauarbeiten im Winter 2021/22 durchgeführt werden. Das ergibt folgendes prov. Terminprogramm:

Installation	Sept. / Okt.
Verlängerung des best. Grundablasses für die Überfahrt während des Baus	Sept. / Okt.
Weiherentleerung über den Grundablass (durch UH u. F&J)	Sept. / Okt.
Einrichtung Rückhaltedamm zum Schutz des Moors vor Austrocknung	Oktober
Einrichtung Wasserhaltung zur Durchleitung der Bäche (mit zurückweichendem Wasserspiegel)	Oktober
Sobald Weiher leer: Neuer Grundablass bauen / durchstossen, Armaturen ergänzen und in Betrieb nehmen.	Okt. / Nov.
Rodung der Dammf lächen, Wurzelstöcke ausgraben	November
Baupisten zur Dammschüttung erstellen, ev. Rundkurs einrichten	November
Oberboden abtragen auf Dammf lächen und neuen Schüttfl ächen	November
Auslauf mit Schussrinne abbrechen	November
Alten Grundablass rückbauen resp. verfüllen.	November
Mit erster Schicht Rinne und Erosionsschutz längs Dammfuss bauen	Dezember
Dammschüttung in Schichten	Dez. / Jan.
Weiherfüllung, allerdings weiterhin teilw. Abfluss via Grundablass	Jan. / Feb.
Auslauf mit Schussrinne und Brücke bauen	Februar

### **Vorzeitige Freigabe der Baumeistersubmission**

In ökologischer und ökonomischer Hinsicht wird vorgeschlagen, die Baumeistersubmission zeitnah vorzubereiten und auszulösen. Damit können Unternehmer, welche im kommenden Winterhalbjahr in der Region auf einer Drittbaustelle einen grösseren Aushub planen, diesen ggf. für die geplante Dammschüttung vorzusehen. Dies natürlich unter der Voraussetzung, dass die geforderte Materialqualität erreicht wird.

Der Gemeinderat,

auf Antrag des Ressortvorstehers Tiefbau,

beschliesst:

1. Das vorliegende Wasserbauprojekt "Bergweiher – Ertüchtigung gemäss Stauanlagengesetz" wird im Sinne der Erwägungen zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Das Wasserbauprojekt "Bergweiher – Ertüchtigung gemäss Stauanlagengesetz" zuhanden Kanton / AWEL zur Festsetzung gemäss StAG verabschiedet. Die im Kurzbericht zu den Einsprachen zur Ablehnung vorgeschlagenen Einsprachen werden im Sinne der Erwägungen unterstützt und dem Kanton zur abschliessenden Klärung weitergeleitet.
3. Die im Projektdossier ergänzend aufgeführten Unterlagen zur Gewässerraumfestlegung werden zustimmend zur Kenntnis genommen und zuhanden Kanton (AWEL) zur Festsetzung gemäss Art. 41b GschV und §15j HWschV verabschiedet.
4. Für die bauliche Realisierung des Projektes "Ertüchtigung Bergweiher gemäss Stauanlagengesetzgebung" wird im Sinne der Erwägungen ein Kredit von Fr. 1'650'000.00 (inkl. MwSt.) als gebundene Ausgaben gemäss §103 Gemeindegesetz zu Lasten der Investitionsrechnung (KST 17032, INV00086) bewilligt.
5. Das Ing. Büro "Bänziger Kocher Ingenieure AG, 8155 Niederhasli und UBAG Ingenieure & Planer AG, 8133 Samstagern werden beauftragt:
  - 5.1 dem Kanton (AWEL) zeitnah ein komplettes Projektdossier in Papier sowie in digitaler Form nachzureichen.
  - 5.2 die Baumeistersubmission im Sinne der Erwägungen vorzubereiten und in Rücksprache mit der Gemeinde zeitnah auszulösen.

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Ressortvorsteher Tiefbau
  - Gemeindeingenieur, inkl Projektdossier
  - Abteilungsleiter Tiefbau, z. Hd. Oberbauleitung
  - Abteilungsleiter Liegenschaften und Sport
  - Abteilungsleiter Energie und Umwelt
  - Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli
  - UBAG Ingenieure & Planer AG, Weberrütistrasse 16, 8833 Samstagern
  - Baudirektion Kt. Zürich, AWEL, z. Hd. B. Gander (Stauanlagensicherheit), Walcheplatz 2, 8090 Zürich
  - Baudirektion Kt. Zürich, AWEL, z. Hd. M. Schönberg (Gebietsingenieur), Walcheplatz 2, 8090 Zürich
  - Rechnungswesen.

Gemeinderat



Theo Leuthold  
Gemeindepräsident



Felix Oberhänsli  
Gemeindeschreiber

versandt: - 4. März 2021  
hb